



... bevor was passiert

BIOS Kinder- & Jugendschutzfibel

Ein Hilfeleitfaden bei Gewalterfahrungen für Kinder und Jugendliche

von der Behandlungsinitiative
Opferschutz (BIOS-BW) e.V.



Schön, dass Du hier bist!
Wir möchten Dich auf **Deinem Weg**
zu mehr **Stärke** und **Schutz** begleiten.

Eine kleine Visualisierung

Wie sieht mein Leben aus, wenn es mir gut geht? Stell Dir vor, Du hast es geschafft. Die schwierige Zeit liegt hinter Dir. Du bist an einem Ort, an dem Du Dich frei, sicher und geborgen fühlst. Schließe kurz die Augen und frage Dich: Wo bin ich? Wer ist bei mir - oder bin ich allein? Wie sieht es dort aus? Wie fühlt sich mein Alltag an? Was tue ich gern? Was spüre ich in mir? Du kannst auch ein Bild malen, wie Du Dir ein glückliches Leben vorstellst. Vorstellungskraft ist wichtig. Sie kann uns helfen, schwere Zeiten zu überbrücken, wenn wir ein Zielbild im Kopf haben.

Inhalt

Einleitung & Überblick für die Kleineren	5
Einleitung	5
Für die Kleineren: Alles auf einen Blick	7
Teil I: Gewalt erkennen	12
1.1. Wie kann Gewalt aussehen?	13
1.1.1. Körperliche Gewalt	13
1.1.2. Seelische (psychische) Gewalt	13
1.1.3. Sexualisierte Gewalt	14
1.1.4. Vernachlässigung	15
1.1.5. Digitale Gewalt	15
1.1.6. Systemische Gewalt	16
1.2. Warum es so schwer sein kann, Gewalt zu erkennen	17
1.3. Anzeichen für Gewalt	18
Teil II: Deine Rechte	21
2.1. Mögliche Anliegen von Kindern und Jugendlichen	22
2.1.1. Habe ich als Kind oder jugendliche Person eigene Rechte?	22
2.1.2. Was dürfen andere Personen mit mir tun und was nicht?	22
2.1.3. Ein Familienmitglied schadet mir oder ich fühle mich unwohl. Muss ich das akzeptieren?	22
2.1.4. Ich bin unsicher, ob das, was mit mir gemacht wird, in Ordnung ist. Wo kann ich nachfragen?	23
2.1.5. Ich schäme mich und weiß nicht, was ich tun soll.	23
2.2. Deine Rechte und Möglichkeiten	23
2.2.1. Überblick: Die wichtigsten Basisrechte von Kindern und Jugendlichen	23
a) Die UN-Kinderrechtskonvention	23
b) Das Grundgesetz	24
c) Die Landesverfassungen	25
2.2.2. Welche Wege stehen Dir zur Umsetzung Deiner Basisrechte zu? a) Das Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht	26
§ Dein Recht, Dich an das Jugendamt zu wenden	26
§ Dein Recht, vom Familiengericht geschützt zu werden	27
§ Dein Recht auf Beratung - unabhängig von Jugendamt und Gericht	29

b) Das Strafrecht - Deine Rechte, wenn eine Straftat an Dir begangen wurde	29
§ Straftat von Sorgeberechtigten: Familienrecht trifft auf Strafrecht	29
§ Welche Straftaten gibt es, die Kinder & Jugendliche betreffen können?	30
§ Ablauf eines Strafverfahrens	31
c) Das soziale Entschädigungsrecht	33
§ Dein Recht auf Zugang zu einer Traumaambulanz nach dem SGB XIV	33
§ Das weitere soziale Entschädigungsrecht	35
Teil III: Hilfsangebote	36
3.1. Regionale Hilfsangebote in Karlsruhe	36
3.2. Überregionale Hilfsangebote	37
Teil IV: Für alle Menschen, die helfen wollen	41
4.1. Wo kann ich meinen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden?	42
4.2. Umgang mit der Schweigepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	42
4.3. Wie gehe ich mit Online-Missbrauchsdarstellungen um?	43
4.4. Kindgerechte Justiz im Strafverfahren	43
4.5. Kindgerechte Justiz im familienrechtlichen Verfahren	43
4.5.1. Aufklärung über die PAS-Vorannahme	43
4.5.2. Auswirkung von häuslicher Gewalt auf das Umgangs- und Sorgerecht	44
4.6. Childhood-Häuser in Deutschland	45
4.7. Die Medizinische Kinderschutzhhotline	45
4.8. Hinweis auf den interkollegialen Ärzteausstausch	45
4.9. Masterplan Kinderschutz des Sozialministeriums Baden-Württemberg	45
4.10. Für Eltern und Erziehende	46
4.11. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete	46
Notizen	47
Impressum	48

**Wenn Du
schwere Erfahrungen gemacht hast:
Sie können Dir nicht nehmen, wer Du bist
& wer Du noch sein kannst.**

Einleitung

Toll, dass Du den ersten Schritt machst!

Wer sind wir und wie wollen wir Dich unterstützen?

Manchmal ist das Leben ganz schön schwer. Vielleicht fühlst Du Dich gerade allein. Vielleicht geht es Dir nicht so gut oder Du kennst jemanden aus Deinem Freundes- oder Bekanntenkreis, der minderjährig ist und Probleme hat? Vielleicht hat Dir jemand wehgetan und Du glaubst, Du schaffst das alles nicht mehr?

Aber weißt Du was? Dein Leben ist wichtig. Stell Dir vor, dass Dein Leben wie ein Buch ist: Du hast noch ganz viele freie Seiten, die Du selbst beschriften kannst. Deine Geschichte ist nicht vorbei. Du schreibst sie weiter. Es ist wichtig, dass Du Dir Hilfe suchst, wenn es Dir nicht gut geht. Und vielleicht, irgendwann, hilfst Du sogar jemand anderem, weil Du es aus einer schweren Situation herausgeschafft hast.

Hast Du Träume für die Zukunft? Vielleicht willst Du einmal etwas Bestimmtes erleben oder einfach glücklich sein, lachen, Dich mit Freunden treffen, frei und sicher und von Liebe umgeben sein. Du darfst daran festhalten - auch wenn es gerade dunkel in Deinem Leben sein sollte. Vielleicht geht es Dir gerade so schlecht, dass Du keine Träume für die Zukunft sehen kannst? Manche Träume wachsen ganz leise und brauchen Zeit. Du darfst weitergehen, am besten zusammen mit Menschen, die Dir helfen können - Schritt für Schritt. Bis Dein Leben heller wird. Und wenn es zunächst

nur ein kleiner Schritt ist: Jeder Schritt zählt.

Wir sind eine Organisation, die im Bereich Opferschutz und Gewaltprävention tätig ist. Wir möchten Dich bei einem dieser Schritte auf Deinem Weg begleiten und Dir Mut machen. Wir möchten Dich darin unterstützen, Dein Schweigen zu brechen und Dir Hilfe zu holen, wenn Du Dich in einer schweren Situation allein gelassen fühlst. Du bist nicht allein und kannst Hilfe von außen bekommen.

Ein Beispiel ist Mirena. Sie ist ein mutiges Mädchen und hat sich an uns gewandt, weil sie Schlimmes erlebt hat. Vielleicht kann Mirena auch für Dich ein Vorbild sein, Dir Hilfe zu suchen, wenn es Dir nicht gut geht. Wir haben ihr erzählt, dass wir an einer Kinder- und Jugendschutzfibel schreiben, die anderen in ihrem Alter helfen soll. Ihr ist es wichtig zu ermutigen, „dass man nicht aufgeben soll“. Und wenn jemand denkt, dass es zu schwer ist über das eigene Erlebte zu sprechen, würde sie einem*r Freund*in, der/die Ähnliches erlebt hat wie sie, gerne sagen:

„Dass es für mich auch zu schwer war und ich Angst hatte, aber dass es nach und nach in kleinen Schritten besser wird und man merkt, dass es leichter wird darüber zu sprechen.“

Wir möchten Dir mit diesem Leitfaden zeigen, dass wir Dich verstehen und wo Du Hilfe finden kannst. Selbst für Erwachsene ist es oft schwer, ihre Möglichkeiten und Rechte zu kennen und durchzusetzen. Für Kinder und Jugendliche ist das noch schwerer. Daher möchten wir Dir mit dem Leitfaden helfen. Er nimmt Dich mit auf eine kleine Reise in die Welt der Kinder- und Jugendrechte. Vielleicht hilft Dir das irgendwann - oder jemandem, der Dir wichtig ist.

Was erwartet Dich in diesem Leitfaden?

- Im ersten Teil (Teil I) beschäftigen wir uns mit dem Thema „Gewalt“. Welche verschiedenen Formen von Gewalt gibt es überhaupt und wie kann man sie erkennen?
- Im zweiten Teil (Teil II) wird ein Einblick in Kinder- und Jugendrechte gegeben. Diese Rechte dienen dem Kinder- und Jugendschutz. Wir beginnen mit möglichen Anliegen von Kindern und Jugendlichen, die sich Dir oder anderen Kindern und Jugendlichen stellen können. Danach zeigen wir Dir Deine wichtigsten Rechte und Möglichkeiten auf.
- Im dritten Teil (Teil III) werden konkrete Hilfsangebote aufgelistet, die speziell für Kinder und Jugendliche sind und an die Du Dich wenden kannst.
- Im vierten Teil (Teil IV) finden sich noch weitergehende Informationen für alle Menschen, die helfen möchten.

Je nachdem, was Du gerade brauchst, kannst Du Dich natürlich auch an der Gliederung orientieren und auf die Seiten blättern, die Dir für Deine Situation nützlich erscheinen.

Bevor wir loslegen: Was ist Kinder- und Jugendschutz?

Kinder- und Jugendschutz bedeutet: Du sollst gesund, sicher und ohne Gewalt aufwachsen. Niemand darf Dir weh tun. Du hast das Recht, Hilfe zu bekommen, wenn es Dir nicht gut geht.

Kinder- und Jugendschutz heißt auch: Erwachsene haben die Aufgabe, auf Dich aufzupassen - zu Hause, in der Schule, im Internet und überall sonst. Es ist nicht Deine Schuld, wenn Dir etwas Schlimmes passiert. Du bist wichtig. Und Du hast ein Recht auf Schutz und Unterstützung.

Zunächst wollen wir darüber sprechen, was überhaupt Gewalt ist und wie man sie erkennen kann. Das Wissen und das Verständnis hierüber sind nämlich Voraussetzungen dafür, dass man seine Rechte und Möglichkeiten auch wahrnehmen kann. Manchmal ist es nämlich gar nicht so einfach zu beurteilen, ob etwas Gewalt ist.



Übrigens giltst Du nach deutschem Recht als Kind, wenn Du unter 14 Jahre alt bist. Ab 14 Jahren bis zum Alter von 18 Jahren bist Du nach dem deutschen Gesetz eine jugendliche Person.



Der Leitfaden ist auch für Erwachsene gedacht, die Kindern und Jugendlichen helfen möchten - zum Beispiel Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen, Eltern, Polizei, Jugendamtmitarbeitende, Jurist*innen, Ehrenamtliche, usw.

Für die Kleineren: Alles auf einen Blick

Eine kurze Zusammenfassung



Seelische Gewalt*

Wenn Worte/ Verhaltensweisen weh tun

Beispiele können sein:

- Jemand lacht Dich aus oder stellt Dich bloß.
- Jemand droht Dir.
- Jemand erzählt Lügen über Dich.

**! Seelische Gewalt kann ebenso tief verletzen
wie körperliche Gewalt - nur auf andere Weise.**



Körperliche Gewalt*

Jemand verletzt Deinen Körper

Beispiele können sein:

- Jemand schlägt Dich.
- Jemand zieht Dir an den Haaren.
- Jemand wirft Dinge auf Dich.
- Jemand zwingt Dich, etwas zu tun, das weh tut.

Was ist Gewalt?

*** Dies sind Beispiele. Gewalt kann auch anders aussehen.**

Sexualisierte Gewalt*

Wenn jemand Deinen Körper oder Deine Gefühle verletzt

Beispiele können sein:

- Jemand fasst Dich an oder zwingt Dich zu Dingen, die Du nicht willst.
- Jemand zeigt oder verschickt sexualisierte Fotos oder Videos ohne Deine Einwilligung.
- Grenzüberschreitende "Witze" und sexualisierende Sprache.

Häusliche Gewalt/ Gewalt in der Familie*

Nicht selten passiert Gewalt in der Familie

Das kann körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt
sein

! Auch in der Familie darf niemand Dich schlagen, bedrohen
oder verletzen. Du hast das Recht auf Schutz, Hilfe und
Sicherheit, egal wer die Gewalt ausübt.

! Du brauchst Dich dafür nicht zu schämen. Gewalt passiert
leider häufig im nahen Umfeld und kann besonders belastend
sein, weil sie auf einer sehr persönlichen Ebene stattfindet.

Vernachlässigung*

Wenn niemand sich um Dich kümmert

Beispiele können sein:

- Du bekommst kein/zu wenig Essen oder Trinken.
- Du hast keine warme Kleidung oder saubere Sachen.
- Niemand hilft Dir, wenn Du krank bist oder Schmerzen hast.

! Erwachsene müssen dafür sorgen, dass Du alles bekommst,
was Du zum Leben brauchst.

Digitale Gewalt*

Wenn Gewalt im Internet ausgeübt wird

Beispiele können sein:

- Du bekommst verletzende Nachrichten oder Kommentare.
- Jemand stellt Dich im Netz bloß.
- Jemand schickt oder zeigt intime Fotos ohne Erlaubnis.

! Du darfst Dich schützen und Hilfe holen.
Du bist nicht allein.

Systemische Gewalt*

Manchmal gibt es Strukturen, die bestimmte Menschen
schlechter behandeln

Beispiele können sein:

- Wenn Du wegen der Hautfarbe, Herkunft, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der Sexualität oder Religion schlechter behandelt wirst.

! Niemand darf aufgrund von Unterschieden schlechter behandelt werden.



Du hast das Recht auf ein gewaltfreies Leben.
Gewalt ist **niemals** Deine Schuld.



Deine Rechte

- Niemand darf Dir wehtun.
- Du darfst **NEIN** sagen - Dein Nein muss respektiert werden.
- Du hast das Recht auf Hilfe.
- Deine Meinung zählt - Du darfst sagen, wie Du Dich fühlst und was Du möchtest.
- Gesetze schützen Dich (z. B. das Grundgesetz).
- Du bist wichtig! Erwachsene müssen Dich respektieren und beschützen.

Wer kann helfen?

- Jugendamt: ist dafür zuständig, dass es Dir zuhört und dafür sorgt, dass Du sicher bist. Es hat einen staatlichen Schutzauftrag.
- Familiengericht: es kann Dich weitreichender schützen, wenn Familienmitglieder miteinander Konflikte haben oder Du aus anderen Gründen nicht ausreichend geschützt bist.
- Beratungsstellen: hier kannst Du in Deinem Ort persönlich hingehen oder bei manchen Nummern auch anonym anrufen oder chatten, wenn Du Probleme hast.
- Polizei: hilft, wenn jemand ein Gesetz bricht oder Dich verletzt.
- Therapeut*innen: helfen, wenn Du Angst hast oder traurig bist und mit jemandem darüber reden möchtest.
- Entschädigung: Unterstützungsleistungen, wenn Dir etwas Schlimmes passiert ist.



- Auch wenn Du anfangs nicht sofort die Hilfe bekommst, die Du brauchst, hör nicht auf nach Unterstützung zu suchen.
- Es gibt immer Wege, Hilfe zu bekommen.
- Du darfst so lange weiter nach Unterstützung suchen, bis Du jemanden findest, der Dir wirklich helfen kann.
- Kontaktdaten zu Hilfestellen findest Du ab Seite 36.



Wann brauchst Du Hilfe?

Wenn Du ...

- ... Angst hast, nach Hause zu gehen.
- ... bedroht oder beleidigt wirst.
- ... Geheimnisse hast, die weh tun.
- ... sehr traurig, wütend oder einsam bist.
- ... kein Essen, keine Kleidung oder Pflege hast.
- ... Schmerzen oder Verletzungen hast.
- ... von Gewalt betroffen bist.

Was kannst Du tun?



- Rede mit jemandem, dem Du vertraust - Freund*in, Lehrer*in, Familie.
- Du darfst NEIN sagen, wenn Dir etwas nicht gefällt oder weh tut.
- Suche Erwachsene, die zuhören und helfen.
- Schreibe, wenn Du nicht direkt reden kannst.
- Gemeinsam mit Freund*in zu Erwachsenen gehen.
- Hole Hilfe mehrfach - wenn die erste Person nicht hilft, probiere eine andere.



- Gewalt ist niemals Deine Schuld.
- Du hast das Recht auf ein Leben ohne Angst und Schmerz.
- Du bist nicht allein.
- Rede mit einer Vertrauensperson, auch wenn es schwerfällt.
- Du bist wertvoll, stark und wichtig, so wie Du bist.
- Hilfe holen ist der erste Schritt zu einem sicheren und glücklichen Leben.
- Kontaktstellen findest Du ab Seite 36.



Teil I: Gewalt erkennen

Kapitelübersicht

1.1. Wie kann Gewalt aussehen?	13
1.1.1. Körperliche Gewalt	13
1.1.2. Seelische (psychische) Gewalt	13
1.1.3. Sexualisierte Gewalt	14
1.1.4. Vernachlässigung	15
1.1.5. Digitale Gewalt	15
1.1.6. Systemische Gewalt	16
1.2. Warum es so schwer sein kann, Gewalt zu erkennen	17
1.3. Anzeichen für Gewalt	18

Teil I: Gewalt erkennen

Es gibt viele Formen von Gewalt. Manche Formen sind besser erkennbar als andere. Schauen wir uns die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt einmal zusammen an. In dieser Fibel verstehen wir Gewalt nicht nur im engeren strafrechtlichen Sinn. Unser Gewaltbegriff ist weiter gefasst. Er umfasst auch Verhaltensweisen, die einen Menschen verletzen, herabwürdigen und vom Strafrecht losgelöst in der Würde beeinträchtigen.

1.1. Wie kann Gewalt aussehen?

1.1.1. Körperliche Gewalt

Körperliche Gewalt ist die sichtbarste Art von Gewalt, da die Spuren meist äußerlich erkennbar sind. Hier ein paar Beispiele*:

- Schlagen
- Schütteln
- Kratzen
- Würgen
- Verbrennen
- An den Haaren ziehen

1.1.2. Seelische (psychische) Gewalt

Seelische Gewalt (oder auch „psychische Gewalt“) lässt sich nicht so einfach erkennen, da sie keine sichtbaren Spuren auf der Haut hinterlässt. Beispiele hierfür sind*:

- Jemand macht Dich ständig nieder (z.B. „Du bist dumm, aus Dir wird nie etwas“).
- Du wirst ausgegrenzt, verspottet, gedemütigt, ignoriert.
- Dir wird Angst gemacht, Du wirst eingeschüchtert und bedroht.
- Du bekommst ständig unbegründete Schuldzuweisungen (z.B. „Du bist Schuld, dass...“).
- Entzug von Zuwendung/Liebe, um Gehorsam zu erzwingen.
- Du bekommst gesagt, dass Du nichts wert bist.
- Du wirst manipuliert mit dem Ziel, Deine persönlichen Grenzen sowie auch gesetzliche Grenzen zu überschreiten.
- Du bist Zeuge von häuslicher Gewalt (z. B. wenn Deine Mutter körperliche oder seelische Gewalt erfährt). Als „Häusliche Gewalt“ wird eine Form von Gewalt bezeichnet, die innerhalb von Partnerschaften und Familien stattfindet. Deine Zeugenschaft von häuslicher Gewalt ist psychische Gewalt gegen Dich.



Die sogenannte Istanbul-Konvention erkennt an, dass Kinder und Jugendliche durch das Miterleben häuslicher Gewalt Mitbetroffene sind (z.B. wenn der Vater die Mutter schlägt oder bedroht). Die Konvention erkennt auch an, dass Kinder und Jugendliche, die Zeugen von häuslicher Gewalt sind, Schutz und Unterstützung bedürfen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte schreibt in einer Pressemitteilung vom 30.04.2025:

*„Anlässlich des Internationalen Tages der gewaltfreien Erziehung ruft das Deutsche Institut für Menschenrechte Bund und Länder dazu auf, das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Gewaltfreiheit, insbesondere bei häuslicher Gewalt, umfassend zu gewährleisten. Bei häuslicher Gewalt zwischen Partner*innen sind in den meisten Fällen auch Kinder mitbetroffen. Denn auch wenn sie nicht selbst Misshandlung und Missbrauch ausgesetzt sind, stellt schon das Miterleben von Gewalt gegen ein Elternteil – in knapp 80 Prozent der Fälle gegen die Mutter – eine schwere psychische Belastung mit potenziell traumatisierenden Folgen dar. Es ist deshalb unerlässlich, auf verschiedenen Ebenen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen angemessen zu beachten: Zum Beispiel müssen Gerichte bei ihren Entscheidungen das Miterleben von Gewalt berücksichtigen und Polizei, Jugendamt und Jugendhilfe ihrer Schutzfunktion besser nachkommen. Nach Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Schutz vor Gewalt. Nach der Definition des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes umfasst Gewalt nicht nur körperliche, sondern auch psychische Gewaltanwendung und jede Form der Schadenszufügung – und damit auch das Miterleben von Gewalt“³*

Häusliche Gewalt kommt leider häufig vor. Du musst Dich nicht schämen, wenn das auch in Deiner Familie stattfindet. Du bist nicht allein damit, es gibt viele betroffene Kinder und Jugendliche, denen es ähnlich geht wie Dir. Wichtig ist, dass Du Hilfe bekommst. Wenn Du keine Hilfe hast, suche Dir bitte Hilfe - Kontaktdaten ab Seite 36.

* Beispiele nicht abschließend

³ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/gewaltfrei-auf-wachsen-kinder-als-mitbetroffene-haeuslicher-gewalt-mehr-schuetzen>

1.1.3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einer Person gegen deren Willen vorgenommen wird, sowie alle sexualisierten Grenzüberschreitungen, die durch Macht(missbrauch), Zwang, Drohung oder Manipulation erfolgen. Sexualisierte Gewalt beginnt nicht erst beim körperlichen Übergriff, sondern kann auch in Sprache, "Witzen", Kommentaren oder nonverbalem Verhalten stattfinden. Es geht um das Überschreiten Deiner persönlichen Grenzen oder auch der gesetzlichen Grenzen. Sexualisierte Gewalt kann stattfinden bei grenzüberschreitenden Sprüchen oder Gesten und umfasst unter anderem auch unerwünschte Berührungen, exhibitionistische Handlungen (= Ausziehen/ sich - teilweise - nackt zeigen vor anderen Menschen mit sexueller Motivation), sexuelle Nötigung, sexuellen Missbrauch und Vergewaltigung. Niemand darf Dich zu sexuellen Handlungen zwingen oder manipulieren – auch dann nicht, wenn es nicht mit körperlicher Gewalt geschieht. Es ist die Aufgabe Erwachsener, Dich davor zu schützen, auch wenn Du Dich in dem Moment nicht wehrst oder aufgrund verschiedener Umstände und altersspezifischer sowie psychologischer Schutzmechanismen nicht wehren kannst. Manchmal sind Menschen nicht in der Lage, sich zu wehren oder selbstbestimmte Einwilligungen zu geben (z.B. wegen des Alters, wegen psychischer Zwänge, wegen Machtmissbrauch, wegen Ängsten). Wir nennen das nachfolgend „Einwilligungsunfähigkeit“.

Ein paar Beispiele für sexualisierte Gewalt*:

- Grenzüberschreitende und oftmals als Witz getarnte Sprüche.
- „Catcalling“: sexuell aufgeladene Bemerkungen von männlichen Personen gegenüber weiblichen Personen im öffentlichen Raum, z.B. Nachrufen, Pfeifen und Kussgeräusche.
- Berührungen an besonders intimen Körperstellen (z.B. Brust, Po, Intimbereich, Oberschenkel) ohne Deine Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit.
- Wenn jemand ohne Deine Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit verlangt, dass Du ihn oder sie dort anfasst.
- Eine Person schickt Dir ohne Deine Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit Nacktfotos oder fordert Dich auf, solche Bilder von Dir zu schicken.
- Wenn z.B. Nacktfotos einvernehmlich angefertigt wurden, kann es später auch zu Erpressun-

gen mit diesen Fotos kommen (z.B. „beschaffe mir 500 Euro, sonst verbreite ich Dein Bild“ oder „schick mir ein weiteres Nacktfoto, sonst veröffentliche ich Dein Bild“).

- Jemand nimmt ohne Deine Einwilligung bzw. Einwilligungsfähigkeit sexuelle Handlungen an sich oder an Dir vor.
- Du wirst gedrängt, sexuelle Handlungen an jemandem vorzunehmen oder an Dir vornehmen zu lassen.

Verbale Verharmlosungen von sexuellen Übergriffen und die Bagatellisierung von Grenzüberschreitungen sind keine „harmlosen Worte“, sie unterstützen sexualisierte Gewalt. Denn sie normalisieren Gewalt und lassen sie akzeptabel erscheinen. Das schafft ein Klima, in dem sich Täter sicher fühlen und Betroffene nicht ernst genommen werden. Verharmlosungen und Bagatellisierungen verschieben zudem die Verantwortung (Täter-Opfer-Umkehr) und können dazu führen, dass Betroffene sich mitschuldig fühlen. Wenn Menschen - insbesondere auch solche in verantwortungsvollen Positionen - Grenzverletzungen mit „Witzen“ oder „Komplimenten“ verdecken, nutzen sie ihre Machtposition aus. Oftmals ist das Ergebnis von Verharmlosungen und Bagatellisierungen ein Schweigen über den Übergriff, da sich Betroffene schämen, nicht ernst genommen fühlen und entmutigt werden. Verharmlosende und bagatellisierende Sprache relativiert oder negiert Gewalt, gibt Tätern Rückendeckung und entwertet die Erfahrungen und Empfindungen von Betroffenen. Dies verschleiert Machtstrukturen und schafft somit ein Klima, in dem Übergriffe leichter möglich sind.



Insbesondere Erwachsene sollten sich dies zu Herzen nehmen: wenn ein Kind oder eine jugendliche Person Gewalt erfahren hat, so kann das nicht mehr rückgängig gemacht werden. Die andere Sache ist, wie damit umgegangen wird. Es ist wichtig, die Betroffenen ernst zu nehmen und Übergriffe nicht zu bagatellisieren. Verharmlosungen - egal ob gewollt/bewusst oder ungewollt/unbewusst - können zu sekundärer Visktimisierung führen.

* Beispiele nicht abschließend

Beachte: Sexualisierte Gewalt gibt es auch in Beziehungen. Wenn Dein*e Freund*in sexuelle Dinge von Dir erwartet, die Du nicht willst, darfst Du natürlich „Nein“ sagen. Auch in Partnerschaften bleiben die jeweiligen Personen eigenständige Menschen, deren Wünsche und Grenzen zu respektieren sind. Sexualisierte Gewalt wird nicht selten auch von anderen nahestehenden Personen ausgeübt (z.B. Familie, Freunde, Bekannte). Sexualisierte Gewalt ist niemals in Ordnung, egal von wem sie ausgeübt wird.

Hinweis: Wenn eine Person im Kontext sexueller Handlungen zu Dir sagt „Das ist unser Geheimnis, Du darfst es niemandem erzählen“, ist das auch ein Warnzeichen. Dein Körper gehört Dir. Wenn Dir etwas komisch vorkommt oder Du ein schlechtes Gefühl hast, sprich mit einer Vertrauensperson.

1.1.4. Vernachlässigung

Vernachlässigung liegt vor, wenn sich jemand nicht ausreichend um Dich kümmert, obwohl derjenige dazu verpflichtet ist:

- **Körperliche Vernachlässigung***

- Du bekommst nicht genug zu essen oder keine saubere Kleidung.
- Du wirst nicht zum Arzt gebracht, obwohl Du krank bist und es nötig ist.

- **Emotionale Vernachlässigung***

- Deine Eltern reden kaum mit Dir und zeigen Dir keine Liebe und keine Zuneigung.
- Du wirst ständig alleine gelassen, wenn Du Angst hast oder traurig bist.
- Deine Eltern interessieren sich nicht dafür, wie es Dir geht oder was Du machst.
- Niemand achtet auf Deine Gesundheit oder ob Du regelmäßig zur Schule gehst.
- Du musst Dich alleine um eigene Bedürfnisse oder sogar ständig um elterliche Bedürfnisse kümmern („Parentifizierung“ aufgrund von z.B. Suchtproblemen oder Depressionen der Eltern).

1.1.5. Digitale Gewalt

Digitale Gewalt wird über digitale Medien wie das Handy, das Internet oder soziale Netzwerke ausgeübt. Beispiele für solche Plattformen sind z.B.: WhatsApp, Instagram, TikTok, Facebook, X (früher Twitter), Online-Spiele, usw.

Hier sind Beispiele für Formen digitaler Gewalt*:

- **Hate Speech (digitale Hassrede)** Beleidigungen, Hetze oder Drohungen gegen Einzelne oder Gruppen im Internet. Häufig rassistisch, sexistisch oder homophob motiviert.
- **Cybermobbing** Wiederholtes, absichtliches Beleidigen, Bloßstellen oder Ausgrenzen über digitale Medien:
 - Gemeine Nachrichten über Dich oder Fotos von Dir werden verschickt.
 - Jemand macht sich über Dich in den sozialen Netzwerken lustig.
 - Du wirst im Chat oder in Kommentarspalten bedrängt oder beleidigt.
 - Es werden Gerüchte und Lügen im Internet über Dich verbreitet.
 - Ausgrenzung aus Gruppen (z.B. Klassenchat).
- **Cybergrooming** Cybergrooming bedeutet, dass Erwachsene im Internet versuchen, mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt aufzubauen, um sie später sexuell zu belästigen oder auszubeuten. Häufig geben die Täter sich zunächst als nett, harmlos und gleichaltrig aus.
- **Sextortion (sexuelle Erpressung)** Eine Person bringt jemanden dazu, intime Bilder oder Videos zu schicken - und droht später, diese zu veröffentlichen, wenn man nicht z.B. weitere Bilder schickt oder Geld bezahlt.
- **„Happy Slapping“/ Gewaltdarstellungen** Prügel- oder Mobbingsszenen werden gefilmt und online gestellt. Ziel ist die Bloßstellung und Einschüchterung.
- **Cyberstalking** Eine Person kontrolliert oder belästigt Dich über längere Zeit online (z.B. durch ständiges Schreiben, Überwachen Deines Standorts, Bedrohungen).
- **Identitätsdiebstahl** Jemand benutzt Deinen Namen, Dein Foto oder Deine Daten, um sich online als Dich auszugeben.
- **Doxing** Private Daten werden ohne Erlaubnis veröffentlicht - oft mit dem Ziel, jemanden bloßzustellen oder zu bedrohen.

Meldestellen für Hass im Netz:

<https://initiative-toleranz-im-netz.de/meldestellen/>

Spezielle Meldestelle für jugendgefährdende oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte:

<https://www.jugendschutz.net/verstoss-melden>

- ➔ Zum Umgang mit Missbrauchsdarstellungen im Internet und der Beobachtung deren Verbreitung: mehr auf Seite 43.

* Beispiele nicht abschließend



1.1.6. Systemische Gewalt

Der Begriff der „systemischen Gewalt“ wird häufig verwendet, um Gewaltformen zu beschreiben, die nicht primär durch individuelles Handeln (also nicht direkt durch eine Person), sondern durch Systeme, Strukturen und kulturelle Muster entstehen oder begünstigt werden.

Unterformen von systemischer Gewalt, die sich konkret auf die benachteiligten Personen auswirken, sind:

- **Strukturelle Gewalt**

Strukturelle Gewalt beschreibt Gewalt durch gesellschaftliche Ungleichheiten, Benachteiligungen und mangelnde Teilhabe, die zu einer Verletzung von Grund- und Menschenrechten sowie zur Einschränkung gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen Leben führt. Beschränkte Teilhabe kann sich in mangelnder Chancengleichheit von bestimmten Menschen oder Gruppen äußern

- **Institutionelle Gewalt**

Institutionelle Gewalt ist eine Form strukturell verankerter Gewalt, die durch Regeln, Abläufe, Entscheidungen oder das Nichthandeln von staatlichen Institutionen entsteht. Sie betrifft insbesondere Menschen, die bereits gesellschaftlich marginalisiert sind (z.B. Frauen, Migrant*innen, nicht heteronormative Personen, Menschen mit Behinderung). Die Gewalt zeigt sich z.B. in diskriminierender Gesetzgebung oder diskriminierenden Verwaltungspraxen sowie in systematischem Versagen beim Schutz vor Gewalt. Ihr gewaltvoller Charakter liegt insbesondere im Ergebnis: Benachteiligung, Ausschluss, Ohnmacht, Unsichtbarmachung oder Gefährdung der Benachteiligten.

- **Kulturelle Gewalt**

Gewalt, die durch Traditionen, religiöse oder kulturelle Normen legitimiert wird (z.B. Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, „Ehrengewalt“ wie beispielsweise Ehrenmord).

- **Ökonomische Gewalt**

Diese Form der Gewalt zeichnet sich dadurch aus, dass jemand durch wirtschaftliche/ finanzielle Abhängigkeit kontrolliert, benachteiligt und in seiner Selbstbestimmung eingeschränkt wird. Insbesondere Frauen erfahren noch häufig ökonomische Gewalt, wenn sie für das Familienleben ihren Job aufgeben. Sie verlieren dadurch oft den Zugang zu eigenem Einkommen, Vermögensbildung und sozialer Absicherung.

Hinweis: Zur besseren Absicherung können vertragliche Vereinbarungen geschlossen werden.



Manche Formen von Gewalt können sich auch überschneiden. So kann zum Beispiel Cybergrooming in sexueller Ausbeutung und körperlicher Gewalt enden. Digitale Gewalt ist meist auch psychische Gewalt. Psychische Gewalt kann in körperliche Gewalt oder sexualisierte Gewalt übergehen und umgekehrt. Körperliche Gewalt kann zugleich psychische Gewalt sein. Also: Die eine Gewaltform schließt demnach eine andere Gewaltform nicht aus. Sie können sich ergänzen und vermischen oder auch gleichzeitig vorliegen.

Wenn Du glaubst, dass Du von Gewalt betroffen bist, ist es mutig und wichtig, mit jemandem darüber zu sprechen. Vertrau Dich jemandem an - das kann ein Freund, eine Lehrkraft, eine Beratungsstelle oder eine andere Person sein. Es gibt Menschen und Organisationen, die speziell dafür da sind, Dir zuzuhören und Dich zu unterstützen. Du bist nicht allein. Gewalt kann beendet werden. Kontaktadressen findest Du ab Seite 36.

1.2. Warum es so schwer sein kann, Gewalt zu erkennen

Manche Kinder und Jugendliche erkennen Gewalt nicht als solche, weil sie sie als „normal“ erleben oder weil andere, auch Erwachsene, die Gewalt verharmlosen, rechtfertigen oder verschleiern. Auf diesen Punkt möchten wir daher ganz besonders eingehen. Denn die Voraussetzung, dass Du Hilfe suchen kannst ist, dass Du erkennst, wenn Gewalt an Dir stattfindet.

Manchmal ist es gar nicht so einfach zu erkennen, ob das, was man erlebt, Gewalt ist. Vor allem, wenn man mit Gewalt aufgewachsen ist und es schon immer oder oft so war. Vielleicht denkst Du dann: „Das ist halt normal bei uns“ oder „Andere haben es bestimmt schlimmer“ oder „Ich übertreibe vielleicht“ oder „Ich darf nichts sagen - sonst passiert etwas noch Schlimmeres“.

Aber: Wenn Dir etwas wehtut - am Körper oder in der Seele - dann ist das Sprechen darüber wichtig. Hier sind ein paar Gründe, warum Kinder und Jugendliche (und teilweise auch von Gewalt betroffene Erwachsene) Gewalt unter Umständen nicht so klar erkennen können - und warum das NICHT ihre Schuld ist:

- **Weil Menschen sagen: „Stell Dich nicht so an.“**

Wenn Dir jemand sagt, dass Du übertreibst oder zu empfindlich bist, obwohl Du Dich wegen eines Übergriffs schlecht fühlst, dann macht diese Person Deine Gefühle klein. Es kann sein, dass die eigene Wahrnehmung darunter leidet und man die eigenen unangenehmen Gefühle so lange wegdrückt, bis sie nicht mehr da sind bzw. bis ein möglicherweise schlimmes Verhalten „normal“ für einen geworden ist. Aber: Dein Gefühl zählt. Wenn Dir etwas Angst macht, weh tut oder unangenehm ist, darfst Du Dich jemandem anvertrauen und darüber sprechen.

- **Weil alle oder viele in Deiner Familie oder in der nahen Umgebung so handeln**

Wenn Du mit Gewalt aufgewachsen bist - z. B. mit Schlägen, ständigen Beschimpfungen, Schuldzuweisungen oder Vernachlässigung - dann kennst Du vielleicht gar nichts Anderes. Es kann sich dann „normal“ anfühlen, ist es aber nicht. Es gibt Orte und Menschen, an denen Kinder und Jugendliche sicher, liebevoll und mit Respekt behandelt werden. Auch Du hast ein Recht darauf!

- **Weil Dir jemand die Schuld gibt**

Manche Menschen sagen z.B.: „Wenn du Dich besser benehmen würdest, müsste ich Dich nicht schlagen“. Das ist eine Lüge. Niemand hat das Recht, Dir weh zu tun - egal, was passiert ist.

- **Weil Du Angst hast, etwas zu sagen**

Vielleicht hast Du Angst, dass Dir oder Anderen etwas passiert, wenn Du über Deine erfahrene Gewalt sprichst. Oder Du denkst, Dir glaubt sowieso niemand. Diese Angst ist verständlich - aber: Es gibt Erwachsene, die Dir helfen können, die Dir glauben und die Dich ernst nehmen.

- **Weil niemand darüber redet**

In vielen Bereichen wird über Gewalt nicht gesprochen oder es wird über Gewalt gesprochen, aber manche Dinge werden ausgeblendet und nicht als „Gewalt“ betitelt, obwohl es Gewalt ist. Es wird manchmal so getan, als wäre alles okay. Manchmal sprechen Menschen Gewalt nicht an. Warum? Weil es ihnen unangenehm ist. Weil sie nicht auffallen wollen. Weil sie die Gewalt nicht wahrhaben wollen und selbst verdrängen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gewalt von Menschen ausgeübt wird, die gemocht und in anderen Bereichen respektiert und vielleicht sogar bewundert werden oder weil eine Abhängigkeitsbeziehung zu dieser Person besteht (beruflich oder privat). Das kann dazu führen, dass über gewaltvolle Verhaltensweisen „hinweggesehen“ wird und dass alles negiert oder bagatellisiert wird, um die Konfrontation und damit einhergehende negative Konsequenzen zu vermeiden (beruflich oder privat). Wenn Du merkst, dass etwas nicht stimmt und ein komisches Bauchgefühl hast, dann höre darauf. Es lohnt sich, genau hinzuschauen und Dir eine Vertrauensperson außerhalb zu suchen.



Wichtig: Es ist nicht Deine Schuld, wenn Dir jemand Gewalt antut. Du darfst immer „Nein“ sagen oder „Stopp“ sagen. Du bist auch dann nicht Schuld, wenn Du in einer Situation nicht „Nein“ oder „Stopp“ sagen konntest. Es gibt psychologische Mechanismen wie Angst und traumatische Bindungen zu Tätern, die es Menschen sehr schwer machen können, sich zu „wehren“.

1.3. Anzeichen für Gewalt

Körperliche Gewalt hinterlässt sichtbare Spuren am Körper. Seelische Gewaltausübung kannst Du von außen an Dir nicht sehen. Auch das macht sie manchmal schwer greifbar: für Außenstehende Hilfspersonen, aber auch für Betroffene selbst. Nachfolgend möchten wir mögliche Anzeichen auflisten, die Dir helfen können Deine Situation einzuschätzen, wenn Du das hier gerade liest und Dir unsicher bist, ob Gewalt stattfindet.

Lies Dir einmal die nachfolgenden Punkte durch:

- 1.** Du fühlst Dich ständig müde, hast oft Kopfschmerzen, Bauchschmerzen oder andere körperliche Beschwerden ohne klaren Grund. Das kann ein Zeichen sein, dass Du innerlich viel Stress oder Angst hast.
- 2.** Du vermeidest bestimmte Orte oder Menschen, weil Du Angst hast, sie zu treffen oder dort zu sein.
- 3.** Du hast das Gefühl, Du musst „perfekt“ sein, um Ärger zu vermeiden - aber es klappt nie und Du bekommst trotzdem Strafen oder Ärger.
- 4.** Du bekommst oft Schuld zugewiesen, ohne genau zu wissen warum.
- 5.** Du traust Dich nicht, Deine Meinung zu sagen oder „Nein“ zu sagen, weil Du Angst hast, dass es schlimmer wird.
- 6.** Du merkst, dass Du Dich selbst immer weniger magst oder Dich abwertest, weil andere Dir das so sagen oder zeigen.
- 7.** Du musst oft schweigen oder Geheimnisse bewahren, die Dir unangenehm oder unheimlich sind.
- 8.** Du bekommst Geschenke, Aufmerksamkeiten oder wirst anders „belohnt“, aber gleichzeitig passiert etwas, das Dir weh tut - und Du darfst nicht darüber reden.

- 9.** Du wirst häufig ausgeschlossen, ignoriert oder mit Absicht allein gelassen, auch wenn Du Gesellschaft willst.
- 10.** Du fühlst Dich gefangen oder hast das Gefühl, Du kannst nicht einfach weggehen, auch wenn Du es möchtest.
- 11.** Du hast das Gefühl, Du musst etwas tun, was Du nicht willst, und bekommst Angst oder Schuldgefühle, wenn Du Dich wehrst.
- 12.** Andere sagen Dir immer wieder, dass Du „übertreibst“ oder „zu sensibel“ bist, obwohl Du Dich schlecht fühlst und eigentlich Recht hast.
- 13.** Du erlebst, wie andere Gewalt erfahren und hast Angst, dass Dir das auch passiert.
- 14.** Deine Gefühle werden ständig abgewertet oder ignoriert - zum Beispiel, wenn Du traurig bist und niemand darauf eingeht.

Solche Anzeichen kann man nutzen, um sich selbst zu helfen - insbesondere wenn Du unsicher bist, ob Du möglicherweise von Gewalt betroffen bist.

Sie können ein Warnsignal sein und Gewalt als Ursache haben. Schreib oder sprich mit jemandem darüber - oft hilft es, die Dinge auszusprechen. Manchmal braucht es jemanden, der Dich dabei unterstützt, Deine Gefühle und Erfahrungen richtig zu verstehen und einzuordnen.

Auch Jungs brauchen Schutz - und dürfen Hilfe suchen: Vielleicht hast Du schon einmal gehört: „Ein echter Junge weint nicht“ oder „Du musst stark sein“. Solche Sätze sind leider noch immer weit verbreitet. Doch sie sind falsch. Jeder Mensch, egal welchen Geschlechts, hat Gefühle. Und jeder Mensch kann verletzt werden, seelisch oder körperlich. Auch Jungs erleben Gewalt: zuhause, in der Schule, im Netz oder im Freundeskreis. Das ist nicht Deine Schuld. Und Du musst das auch nicht „aushalten“ oder „runterschlucken“. Es ist völlig okay, traurig zu sein, Angst zu haben oder Hilfe zu brauchen. Stärke zeigt sich auch darin, sich Hilfe zu holen, wenn etwas nicht in Ordnung ist. Du hast ein Recht auf Schutz, auf Respekt und darauf, ernst genommen zu werden. Genau wie alle anderen auch.

Checkliste für Erwachsene

Gewalt bei Kindern und Jugendlichen erkennen

Achten Sie auf diese Anzeichen

- ✓ Körperliche Verletzungen ohne plausible Erklärung (blaue Flecken, Kratzer, Schmerzen).
- ✓ Häufige psychosomatische Beschwerden (Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen).
- ✓ Verhaltensänderungen: Rückzug, Ängstlichkeit, Aggression oder Stimmungsschwankungen.
- ✓ Starke äußerliche Veränderungen.
- ✓ Kinder und Jugendliche wirken müde, überfordert oder „gefangen“ in ihrer Situation. Sie haben Schwierigkeiten, „Nein“ zu sagen oder ihre Grenzen zu setzen.
- ✓ Häufige Schuldgefühle oder das Gefühl, immer „falsch“ zu sein.
- ✓ Geheimniskrämerei oder Angst, sich jemandem anzuvertrauen.
- ✓ Verharmlosende oder abwertende Aussagen von Bezugspersonen gegenüber den Jugendlichen (z. B. „Stell Dich nicht so an“).
- ✓ (Plötzliche) Vermeidung bestimmter Personen oder Orte.
- ✓ Isolation vom sozialen Umfeld oder Ausschluss aus Gruppen.

Was Sie tun können

Nehmen Sie Kinder und Jugendliche ernst, wenn sie sich öffnen oder um Hilfe bitten. Sprechen Sie behutsam und ohne Vorwürfe über mögliche Probleme. Bieten Sie Unterstützung und Informationen über Hilfsangebote auch von selbst an. Schützen Sie das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen und bewahren Sie Vertraulichkeit, soweit möglich. Erkennen Sie Ihre Chancen, aber auch Grenzen und holen Sie professionelle Hilfe hinzu, wenn nötig.



Besonders auffällige Kinder und Jugendliche

Manche Kinder und Jugendliche zeigen sich besonders verhaltensauffällig - das heißt, sie verhalten sich anders als ihre Altersgenossen. Das kann sich auf verschiedene Weisen zeigen, zum Beispiel durch häufige Wutausbrüche, Rückzug, Unruhe, Schulschwierigkeiten oder Schwierigkeiten im Umgang mit anderen. Oft sind solche Auffälligkeiten ein Hinweis darauf, dass sie schwierige Erfahrungen gemacht haben, wie zum Beispiel Gewalt oder Vernachlässigung. Diese Kinder und Jugendlichen brauchen deshalb besonders viel Aufmerksamkeit und Unterstützung. Wichtig zu wissen: Auffälliges Verhalten ist meist ein Hilferuf und zeigt, dass das Kind oder der Jugendliche Schwierigkeiten hat, mit belastenden Situationen umzugehen. Gewalt kann sich bei auffälligen Kindern und Jugendlichen manchmal anders zeigen, zum Beispiel: Sie reagieren sehr aggressiv oder impulsiv, um sich zu schützen oder Verzweiflung abzubauen. Sie ziehen sich stark zurück und zeigen wenig Gefühle, weil sie Angst haben, verletzt zu werden. Sie zeigen extreme Stimmungsschwankungen oder Verhaltensänderungen. Sie können Probleme haben, Regeln einzuhalten oder sich zu konzentrieren. Sie suchen manchmal gefährliche oder riskante Situationen auf, um Kontrolle oder Anerkennung zu finden. Darum ist es wichtig: Besonders auffällige Kinder und Jugendliche brauchen sichere, vertrauliche Bezugspersonen, die ihnen zuhören und sie ernst nehmen. Sie brauchen Unterstützung, damit sie lernen, ihre Gefühle zu verstehen und zu kontrollieren, und damit sie nicht in der Gewaltspirale gefangen bleiben.

Unser Angebot für Kinder und Jugendliche

BIOS-Traumaambulanz

Hilfe für traumatisierte Jugendliche und Kinder ab 4 Jahren.

Therapeutische Akutversorgung für Betroffene von Gewalt, sexuellen Übergriffen, Stalking und Menschenhandel.

Psychosoziales Zentrum Nordbaden

Psychotherapeutische, psychologische und sozialarbeiterische Unterstützung für (psychisch) belastete geflüchtete Jugendliche und Kinder ab 4 Jahren.

Hilfe für Kinder und Jugendliche mit Delinquenzneigung ab 12 Jahren

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, die Gefahr laufen, eine Gewalt- oder Sexualstraftat zu begehen, gegen die bereits ein Ermittlungsverfahren läuft oder die im strafunmündigen Alter sexuell übergriffig oder gewalttätig geworden sind. Wir bieten adäquate Unterstützung im Rahmen einer deliktorientierten Therapie an.

Hilfe für verurteilte Jugendliche

Unser Angebot umfasst auch Deliktorientierte Therapie für Jugendliche, die Gewalt- oder Sexualstraftaten begangen haben. Voraussetzung hierfür ist eine richterliche Weisung, z. B. in Folge eines Schulterspruchs oder einer Verfahrenseinstellung (Diversion).



Teil II: Deine Rechte

Kapitelübersicht

2.1. Mögliche Anliegen von Kindern und Jugendlichen	22
2.1.1. Habe ich als Kind oder jugendliche Person eigene Rechte?	22
2.1.2. Was dürfen andere Personen mit mir tun und was nicht?	22
2.1.3. Ein Familienmitglied schadet mir oder ich fühle mich unwohl. Muss ich das akzeptieren?	22
2.1.4 Ich bin unsicher, ob das, was mit mir gemacht wird, in Ordnung ist. Wo kann ich nachfragen?	23
2.1.5. Ich schäme mich und weiß nicht, was ich tun soll.	23
2.2. Deine Rechte und Möglichkeiten	23
2.2.1. Überblick: Die wichtigsten Basisrechte von Kindern und Jugendlichen	23
a) Die UN-Kinderrechtskonvention	23
b) Das Grundgesetz	24
c) Die Landesverfassungen	25
2.2.2. Welche Wege stehen Dir zur Umsetzung Deiner Basisrechte zu? a) Das Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht	26
§ Dein Recht, Dich an das Jugendamt zu wenden	26
§ Dein Recht, vom Familiengericht geschützt zu werden	27
§ Dein Recht auf Beratung - unabhängig von Jugendamt und Gericht	29
b) Das Strafrecht – Deine Rechte, wenn eine Straftat an Dir begangen wurde	29
§ Straftat von Sorgeberechtigten: Familienrecht trifft auf Strafrecht	29
§ Welche Straftaten gibt es, die Kinder & Jugendliche betreffen können?	30
§ Ablauf eines Strafverfahrens	31
c) Das soziale Entschädigungsrecht	33
§ Dein Recht auf Zugang zu einer Traumaambulanz nach dem SGB XIV	33
§ Das weitere soziale Entschädigungsrecht	35

Teil II: Deine Rechte

2.1. Mögliche Anliegen von Kindern und Jugendlichen

2.1.1. Habe ich als Kind oder jugendliche Person eigene Rechte?

Kinder und Jugendliche sind nicht rechtlos. Es gibt verschiedene Vorschriften in Gesetzen, die Deinem Schutz dienen. Es gibt Vorschriften, die Dich vor fremden Personen schützen sollen. Es gibt aber auch Vorschriften, die Dich im Rahmen der eigenen Familie schützen sollen, denn es ist leider gar nicht so selten, dass auch Problemlagen und Straftaten an Kindern und Jugendlichen in der eigenen Familie vorkommen.

2.1.2. Was dürfen andere Personen mit mir tun und was nicht?

Kinder und Jugendliche stehen manchmal vor dem Problem, dass sie nicht richtig einschätzen können, was Erwachsene oder andere Personen mit ihnen tun dürfen und was nicht. Was ist „normal“? Geht es Dir vielleicht ähnlich? Hast Du in bestimmten Situationen ein komisches Bauchgefühl, weißt aber nicht, was richtig oder falsch ist oder wie Du Dich verhalten sollst? Oftmals gibt es auch eine Art Gruppenzwang, sodass zum Beispiel Deine Schulkameraden sagen, das sei doch „normal“, während es sich für Dich aber gar nicht gut anfühlt.

Ein Beispiel:

Anna ist 15 Jahre alt und hat einen 16-Jährigen Freund namens Max. Eines Abends möchte Max mit Anna Geschlechtsverkehr haben. Anna fühlt sich aber noch nicht bereit dazu und wehrt die Annäherungsversuche ab. Max trennt sich deswegen von Anna, weil er sagt, dass Sex „einfach dazugehöre“. Am nächsten Morgen in der Schule erzählt Anna zwei Klassenkameradinnen davon. Diese sagen zu ihr: „Ach, warum hast Du Dich so angestellt, das gehört doch dazu. Hättest Du doch einfach mitgemacht.“ Anna ist verunsichert. Sie fragt sich nun, ob nicht ihr Freund mit seinen Forderungen und der Trennung das Problem ist, sondern ihr „Nein“ zum Geschlechtsverkehr, weil sie von anderen hört, dass es „normal“ sei da mitzumachen, auch wenn sie es noch nicht möchte.

Wichtig: Natürlich darfst Du in obigem Fall „Nein“ sagen und Deine Grenzen kommunizieren. Das ist nicht nur richtig, sondern auch wichtig. Leider ist sexuell grenzüberschreiten-

des Verhalten nicht so selten und manchmal auch gesellschaftlich „normalisiert“, zum Beispiel mit Worten wie „Warum stellst Du Dich so an, es ist doch ganz normal, dass man so etwas macht“. Das bedeutet aber nicht, dass es in Ordnung ist. Vertraue auf Dein Bauchgefühl. Es ist Dein gutes Recht Deine Grenzen zu wahren. Menschen, denen Du wirklich wichtig bist, denen sind auch Deine Grenzen wichtig. Denn Menschen, denen Du wirklich wichtig bist, ist auch wichtig, dass es Dir gut geht und dass Du Dich wohl fühlst. Hierzu gehört auch, dass Deine Grenzen gesehen und respektiert werden.

Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen kommt es leider nicht selten vor, dass (erwachsene) Täter vorgeben, ihr Verhalten sei „normal“. Sie tun dies in der Absicht, die Unsicherheit von Kindern und Jugendlichen zu verstärken, um sie an ihrer Wahrnehmung zweifeln und schweigen zu lassen. Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen sowie auch andere (sexuelle) Übergriffe sind strafbar. Du darfst Dir immer und jederzeit Hilfe suchen!

2.1.3. Ein Familienmitglied schadet mir oder ich fühle mich unwohl. Muss ich das akzeptieren?

Eltern haben einen Erziehungsauftrag. Dieser ist sogar im Grundgesetz geregelt. Dort heißt es in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Nicht alles, was Eltern tun, ist schädlich, auch wenn Kinder und Jugendliche Erziehung oftmals nicht schön finden. Nicht jede verbale Auseinandersetzung ist psychische Gewalt. Erziehung ist sehr wichtig und gehört zum Erwachsenwerden dazu. Erziehung kann auch anstrengend sein, für Eltern und für Kinder. Du bist um 0 Uhr immer noch am Handy oder von der letzten Party viel zu spät nachhause gekommen? Du hast zu viel Alkohol getrunken oder Drogen genommen? Konflikte zwischen Eltern und ihren Kindern beim Erwachsenwerden sind normal. Es gibt jedoch eine Grenze und über diese möchten wir Dich aufklären. Unabhängig von Straftaten unterliegt auch das zivilrechtliche Erziehungsrecht der Eltern bestimmten Grenzen. In § 1631 Abs. 2 BGB heißt es: „Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung

unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Be- strafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.“

Sexuelle, körperliche und seelische Gewalt sind nicht in Ordnung und dürfen auch nicht von Eltern oder anderen nahestehenden Personen ausgeübt werden. Sie können nicht als „Bestandteil von Erziehung“ gerechtfertigt werden. Straftaten an Dir darf selbstverständlich auch niemand begehen, auch nicht Menschen in Deiner Familie.

2.1.4. Ich bin unsicher, ob das, was mit mir gemacht wird, in Ordnung ist. Wo kann ich nachfragen?

Du kannst Dich zum Beispiel an eine*n Vertrauenslehrer*in oder an die Schulsozialarbeiter*innen wenden. Du kannst Dich auch an eine Beratungsstelle in Deiner Nähe wenden. Weitere Informationen zu Hilfestellen findest Du ab Seite 36.

2.1.5. Ich schäme mich und weiß nicht, was ich tun soll.

Wenn Straftaten oder andere körperliche oder/ und seelische Gewalt an Kindern und Jugendlichen verübt werden, fühlen sich diese oft schuldig und schämen sich, weil sie denken und häufig auch gesagt bekommen, dass die Gewaltausübung ihre Schuld sei. Du bist mit Deinen Gedanken und Gefühlen also nicht alleine. Hierzu solltest Du aber wissen, dass Gewaltausübung niemals in Ordnung und auch nicht Deine Schuld ist. Wenn Du Dich schämst, möchten wir Dir sagen, dass nur derjenige einen Grund zur Scham haben sollte, der Dir wehtut. Suche Dir Hilfe bei den Kontaktmöglichkeiten ab Seite 36.



2.2. Deine Rechte und Möglichkeiten

Kinder und Jugendliche werden durch unterschiedliche gesetzliche Vorschriften geschützt. Nachfolgend möchten wir für Dich auf die wichtigsten Schutzvorschriften eingehen und Dir erklären, wie diese Dir helfen können. Zunächst möchten wir Dir ein paar Rechtsquellen vorstellen, aus denen Deine wichtigsten Rechte hervorgehen. Anschließend werden wir Dir weitere Grundlagen zur Durchsetzung Deiner wichtigsten Rechte aufzeigen.

2.2.1. Überblick: Die wichtigsten Basisrechte von Kindern und Jugendlichen

Die UN-Kinderrechtskonvention

a) Die UN-Kinderrechtskonvention ist das Leitprinzip der Kinder- und Jugendrechte. Sie ist ein wichtiger Vertrag, den fast alle Länder der Welt unterschrieben haben - auch Deutschland. Nach der Konvention sind Kinder alle Personen bis sie 18 Jahre alt sind, während im deutschen Recht ab 14 Jahren von Jugendlichen gesprochen wird. In diesem Vertrag stehen viele Rechte von Kindern und Jugendlichen. Der Vertrag gilt in Deutschland wie ein einfaches Bundesgesetz. Das heißt, er muss daher bei Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, berücksichtigt werden. Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche überall auf der Welt sicher aufwachsen können - egal wo sie leben.

Wir möchten Dir ein paar Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention aufzeigen:

§ Art. 2: Recht auf Gleichbehandlung; Diskriminierungsverbot

Alle Kinder haben die gleichen Rechte - egal welche Hautfarbe oder welches Geschlecht sie haben oder woher sie kommen.

§ Art. 3: Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, egal ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

§ Art. 6: Recht auf Leben und Entwicklung

Alle Kinder haben ein Recht auf Leben und gesunde Entwicklung. Staaten müssen alles tun, um Kinder vor Gefahren zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern.

§ Art. 12: Recht auf Berücksichtigung des Kindeswillens

Kinder haben ein Recht darauf, ihre Meinung zu sagen und dass diese bei Entscheidungen, die über sie getroffen werden, berücksichtigt wird.

§ Art. 16: Recht auf Schutz Deiner Privatsphäre

Niemand darf ohne Erlaubnis Briefe, Nachrichten oder persönliche Dinge von Dir lesen oder durchsuchen. Kinder haben ein Recht auf einen geschützten persönlichen Bereich. Dieser Schutz ist nur dann eingeschränkt, wenn es darum geht, Dich zu schützen.

§ Art. 19: Recht auf Schutz vor Gewalt

Alle Kinder sollen vor jeder Form von Gewalt geschützt werden – egal ob körperlich, sexuell, seelisch oder durch Vernachlässigung. Dies ist Aufgabe der Sorgeberechtigten und des Staates.

§ Art. 28 und 29: Recht auf Bildung

Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung und darauf, zur Schule zu gehen und etwas zu lernen. Bildung soll Wissen vermitteln und damit auch die Zukunft der Kinder und Jugendlichen sichern.

§ Art. 31: Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel

Kinder haben ein Recht auf Ruhe, Frieden, Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilhabe am künstlerischen und kulturellen Leben.

§ Art. 34: Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung

Kein Kind darf zu sexuellen Handlungen gezwungen oder ausgenutzt werden. Das ist auch Teil des „Rechts auf Schutz vor Gewalt“. Da sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung zwei besonders häufige und schlimme Gewaltformen an Kindern sind, ist es wichtig, sie nochmal explizit zu benennen und auf den Schutz von Kindern vor diesen Gewaltformen besonders hinzuweisen.

§ Art. 37: Verbot von Folter

Auch dieses Verbot ist eine weitere Ausprägung des Rechts auf Schutz vor Gewalt. Kein Kind darf gefoltert werden. Alle Kinder haben ein Recht auf eine faire und menschliche Behandlung - egal wo.

In der Konvention sind noch mehr Rechte abgebildet. Wenn Du interessiert bist, kannst Du Dir den Text der Konvention im Internet herunterladen und einmal durch alle Deine Rechte stöbern: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>

b) Das Grundgesetz

In Deutschland gibt es das Grundgesetz, unsere Verfassung. Das Grundgesetz und die darin enthaltenen Rechte stehen über allen deutschen Gesetzen. Über die Einhaltung des Grundgesetzes wacht das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Nach dem Grundgesetz hast Du insbesondere folgende Rechte:

§ Art. 1 Abs. 1 GG (GG = Grundgesetz): Recht auf Achtung und Schutz Deiner Würde

§ Art. 2 Abs. 1 & Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG: Recht auf freie Entfaltung Deiner Persönlichkeit, Recht auf Leben und körperliche Unverletztheit

§ Art. 3 GG: Recht auf Gleichbehandlung

§ Art. 4 und 5 Abs. 1 GG: Recht auf Glaubens-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit

§ Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG: Recht auf Schutz durch den Staat

Dieses Gesetz enthält ein Schutzrecht für Dich, wenn Deine Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG enthält das Elternrecht auf Pflege und Erziehung. Das heißt, dass der Staat sich grundsätzlich nicht in die Erziehung einmischen soll. Das Gesetz enthält aber auch eine Pflicht für die Eltern, nämlich, dass sie der Pflege und der Erziehung ihrer Kinder auch gesetzeskonform nachkommen müssen. Wenn sie das nicht tun, so darf der Staat eingreifen, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Das Bundesverfassungsgericht, unser höchstes Gericht, sagt dazu:

„Werden Eltern der ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Verantwortung nicht gerecht, weil sie nicht bereit oder in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen oder können sie ihrem Kind den erforderlichen Schutz und die notwendige Hilfe aus anderen Gründen nicht bieten, kommt das „Wächteramt des Staates“ nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zum Tragen. Ist das Kindeswohl gefährdet, ist der Staat nicht nur berechtigt, son-

dern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen; das Kind hat insoweit einen grundrechtlichen Anspruch auf den Schutz des Staates (1 BvR 65/22, Beschluss vom 05. September 2022)."

Insbesondere aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (und Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG) ergibt sich, dass Du nach dem Grundgesetz ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt hast. Zudem trifft den Staat eine Schutzwicht, Dich aktiv vor Gewalt zu schützen, egal von wem diese Gewalt ausgeht. Kinder- und Jugendrechte sind zwar nicht explizit als solche im Grundgesetz genannt, es ist aber anerkannt, dass auch Kinder und Jugendliche Grundrechtsträger*innen sind und Anspruch auf den Schutz des Staates haben.

C) Die Landesverfassungen

Neben dem Grundgesetz haben die Bundesländer (insgesamt sind es 16) in Deutschland eigene Landesverfassungen, die speziell für diese gelten. Wichtig: Das Grundgesetz steht über den Landesverfassungen. Die Landesverfassungen gelten ausschließlich innerhalb des Rahmens des Grundgesetzes. Wenn eine Vorschrift in einer Landesverfassung im Widerspruch zum Grundgesetz steht, dann gilt das, was im Grundgesetz steht.

Manche Kinder- und Jugendrechte sind in Landesverfassungen verankert, so zum Beispiel in der baden-württembergischen Landesverfassung.

Dort heißt es in:

Art. 2a: „Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.“

Art. 13: „Kinder und Jugendliche sind gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.“

Durch die Nennung von Kinder- und Jugendrechten in einer Landesverfassung wie hier, wird die Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft und damit ihr Schutz gegen Gewalt noch weiter gestärkt. Junge Menschen wie Du werden dadurch sichtbarer und es findet eine Bewusstseinsschärfung statt, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechte haben, die es zu schützen gilt. Das

ist ein sehr wichtiger Schritt. Es ist die Aufgabe der Erwachsenen, die Kinder- und Jugendrechte im Grundgesetz und in den Landesverfassungen noch sichtbarer sowie insgesamt durchsetzbarer zu machen.

! Es wäre wichtig, wenn Kinder- und Jugendrechte aus der UN-Kinderrechtskonvention direkt im Grundgesetz genannt wären. Das fordert auch der UN-Kinderrechtsausschuss:
„Der Ausschuss empfiehlt der Vertragspartei [Deutschland], mit größerem Nachdruck daran zu arbeiten, Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz festzuschreiben.“ (Ausschuss für die Rechte des Kindes, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands, 23. September 2022, S. 3).

Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte ist der Ansicht: „Die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz wird die Sichtbarkeit von Kinderrechten gerade auch für die Justiz und die Verwaltung signifikant verbessern.⁴“

! Die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** enthält zwar nicht explizit Kinder- und Jugendrechte, jedoch gilt sie gleichermaßen auch für Kinder und Jugendliche. Sie ist ein Vertrag zwischen den Mitgliedern des Europarats. Dem Europarat gehören 46 Staaten an, darunter auch Deutschland. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wacht über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und ist somit zuständig für die Überprüfung von Menschenrechtsverletzungen, die in den Mitgliedstaaten des Europarats begangen wurden. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof wacht also sozusagen darüber, ob Deutschland seine Pflichten ausreichend erfüllt und hat beispielsweise schon geurteilt, dass der Staat in manchen Fällen seinen Verpflichtungen und seiner Schutzwicht gegenüber gewaltbetroffenen Menschen (darunter auch Kindern und Jugendlichen) nicht nachgekommen ist. Es gibt also mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine weitere Kontrollinstanz.

⁴ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz>



Nun haben wir erläutert, was Du übergeordnet für Basisrechte hast. Jetzt wollen wir uns genauer damit beschäftigen, wie der deutsche Staat versucht diese übergeordneten Rechte (wie z.B. Dein Recht auf Schutz vor Gewalt) durch niedrigschwellige und praktisch einfachere nutzbare Ansprüche konkret umzusetzen.

2.2.2. Welche Wege stehen Dir zur Umsetzung Deiner Basisrechte zu?

a) Das Familien-, Kinder- und Jugendhilfrecht

Wenn es Dir in Deiner Familie nicht gut geht, dann hast Du mehrere Möglichkeiten, Hilfe zu finden. Das Familienrecht regelt das Familienleben und welche Rechte und Pflichten vor allem Deine Eltern haben. Es regelt auch, was zu Deinem Schutz getan werden kann, wenn Du nicht so behandelt wirst, wie das Gesetz es vorschreibt.

Zunächst einmal gilt die Grundregel, dass für die Erziehung und die Pflege der Kinder die Eltern verantwortlich sind (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und sie für Dich als Person (Personensorge) sowie für Dein Vermögen (Vermögenssorge) zu sorgen haben (§ 1626 Abs. 1 BGB). Es finden sich aber auch Regelungen im Gesetz, die dieses Erziehungsrecht der Eltern einschränken können, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht,

das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, wobei das Kind ein Recht auf Pflege und Erziehung **unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen** hat, § 1631 Abs. 1, Abs. 2 BGB.

Du siehst also, dass das Erziehungsrecht nicht grenzenlos ist, sondern Gewalt und andere Formen von Bestrafungen und entwürdigenden Maßnahmen verboten sind. Sollten diese trotzdem ausgeübt werden, so können unterschiedliche Anlaufstellen helfen.

§ Dein Recht, Dich an das Jugendamt zu wenden

Das Gesetz sieht in § 8 Abs. 3 SGB VIII vor, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (damit sind meist die Eltern gemeint) haben, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratzungszweck vereitelt würde. Du kannst Dich also jederzeit selbst an das Jugendamt wenden und Deine Probleme dort teilen.

Auszug aus § 8 Abs. 1, 2 und 3 SGB VIII:
„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor

dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde..."

Wenn Du Dich an das Jugendamt wenden möchtest, um Dich beraten zu lassen, aber Angst hast, dass dies jemand mitbekommt, so teile dem Jugendamt mit, dass Du nur Beratung in Anspruch nehmen kannst und möchtest, wenn die Personensorgeberechtigten zunächst einmal keine Kenntnis haben (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Sollte sich im Laufe des Gesprächs herausstellen, dass eine Kindeswohlgefährdung in Bezug auf Dich vorliegen könnte, so ist das Jugendamt allerdings aufgrund seines Schutzauftrages verpflichtet, das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ggf. das Familiengericht anzurufen oder Dich sogar in Obhut zu nehmen (§ 8a SGB VIII). Bei diesen Maßnahmen werden die Eltern dann meist involviert werden, da dies zur Gefährdungseinschätzung oder im Rahmen eines Familiengerichtsverfahrens oft unvermeidbar ist. Das ist wichtig, damit Dir richtig geholfen werden kann, denn es macht keinen Sinn, dass Du Dich bei einer Gefährdung nur beraten lässt und dann wieder zurückgehst, ohne dass Dir jemand hilft.

Wenn es ganz schlimm zuhause sein sollte, kannst Du Dich vom Jugendamt auch in Obhut nehmen lassen, indem Du selbst darum bittest. Ansonsten kann eine Inobhutnahme seitens des Jugendamtes (ohne Dein Bitten) dann stattfinden, wenn eine dringende Gefahr Deine Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 SGB VIII). Das Jugendamt ist dann verpflichtet zu handeln. Wenn beispielsweise Deine Eltern als die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen und das Jugendamt aber zur Einschätzung kommt, dass eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt und eine Inobhutnahme erforderlich ist (auch ohne Dein Bitten), so wendet sich das Jugendamt an das Familiengericht, um eine Entscheidung herbeizuführen.

§ Dein Recht, vom Familiengericht geschützt zu werden

Wenn im Rahmen von Gesprächen keine einvernehmlichen Lösungen mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt erzielt werden können oder Entscheidungen anstehen, die nur das Gericht treffen kann (z.B. die Übertragung des Sorgerechts), so kann und muss das Familiengericht helfen.

In § 1666 Abs. 1 BGB steht dazu:

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Das Familiengericht muss dann von selbst tätig werden, auch ohne dass jemand einen Antrag stellt. Das Gericht hat hierbei Hinweisen von Behörden, wie z.B. der Staatsanwaltschaft, der Polizei, dem Jugendamt oder anderen Hinweisgebern nachzugehen. Die in § 1666 Abs. 3 BGB beschriebenen Maßnahmen, die das Gericht anordnen kann, können sehr vielfältig sein: z.B. Gebote und Verbote an die Sorgeberechtigten bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge sowie auch Trennung von den Sorgeberechtigten.

Wenn Deine Eltern nicht erreichbar sein sollten, weil sie z.B. im Ausland sind, kann das Familiengericht auch das Ruhen der elterlichen Sorge feststellen und einen Vormund bestellen, der dann die rechtliche Fürsorge für Dich übernimmt. Wenn bei gemeinsamer Sorge ein Elternteil nicht erreichbar sein sollte, kann der anwesende Elternteil einen Antrag beim Familiengericht stellen. Es kann auch das Jugendamt tätig werden. Wenn der Verdacht im Raum steht, dass Deine Eltern nicht über Deine Angelegenheiten entscheiden können, so kann ein sog. Ergänzungspfleger für Dich bestellt werden. Der Unterschied zwischen Ergänzungspfleger und Vormund ist, dass der Ergänzungspfleger nur für einen bestimmten Aufgabenteil die gesetzliche Vertretung für Dich übernimmt. Ein Vormund wird bestellt, wenn Deine Eltern überhaupt keine Entscheidungen mehr im Hinblick auf Dich treffen sollen und eine andere Person die vollständige gesetzliche Vertretung von Dir übernehmen soll.



Der Ablauf für Dich bei einem familiengerichtlichen Verfahren

Vor dem Familiengericht wirst Du angehört und kannst Dich äußern. Jedermann hat einen Anspruch auf rechtliches Gehör, auch Du als Kind oder jugendliche Person. Das folgt u.a. aus Art. 103 Abs. 1 GG. Wir wissen, dass es oftmals schwierig ist, vor Gericht auszusagen. Die Umgebung und die Menschen sind fremd, die Themen unangenehm und manchmal will man die eigene Familie vor Fremden vielleicht auch gar nicht belasten, weil man nicht weiß, was dann passiert oder auf einen zukommt. Angst spielt häufig eine große Rolle. Oder Du denkst Dir vielleicht, dass es trotz allem Übel ja Deine Familie ist? Oder Du hast das Gefühl, wieder zurück zu Deiner Familie zu wollen, auch wenn Du ein ungutes Gefühl hast? Oder Du hast das Gefühl als würdest Du Deine Familie verraten? Diese Gefühle kommen häufig vor, da meistens eine tiefe emotionale Bindung zur Familie besteht. Diese Bindung besteht oft auch dann, wenn Familienmitglieder Gewalt ausüben. Es ist verständlich, wenn Du einen innerlichen Zwiespalt fühlst und Angst hast. Gewaltausübung gegen Dich ist niemals in Ordnung. Es ist auch nicht in Ordnung, wenn die Gewalt von jemandem aus Deiner Familie ausgeübt wird.

Wichtig ist, dass Du über das sprichst, was Dich belastet und traurig macht. Nur wo sichtbar ist, dass jemand dringend Hilfe benötigt, können auch

Bemühungen stattfinden zu helfen. Du hast ein Recht darüber zu sprechen und ein Recht auf Hilfe. Wenn jemand etwas anderes behaupten sollte, so ist das falsch.

Fühle Dich nicht schuldig, wenn Du Dich öffnest. Wenn Du redest, dann können und müssen die beteiligten Stellen alles ihnen Mögliche tun, um zu versuchen, Dir in Deiner Situation zu helfen.

Bei der besagten Kindesanhörung vor dem Familiengericht wirst Du von dem*r Richter*in alleine angehört und befragt werden, also ohne dass Deine Eltern oder andere Bezugspersonen von Dir zuhören. Das Verfahren vor dem Familiengericht ist nicht öffentlich. Das heißt, dass es während Deiner Befragung auch keine fremden Zuschauer*innen im Raum geben wird. Falls sich doch einmal ein*e Zuschauer*in dort aufhalten sollte, was zum Beispiel sein kann, wenn sich der*die Zuschauer*in gerade in Ausbildung beim Richter/ bei der Richterin befindet, kannst Du dem Gericht gegenüber äußern, dass Du das nicht möchtest. Solltest Du einmal von einem Richter oder einer Richterin befragt werden, dann ist eine Sache ganz wichtig: Die Situation kann komisch sein, vor einer fremden Person über Deine privaten Angelegenheiten zu sprechen. Habe aber keine Angst davor, genau das zu sagen, was Dir wichtig ist und was Du Dir wünscht. Die Minuten zusammen mit dem*r Richter*in sind wichtig für die spätere Entscheidung des Gerichts, auch wenn das Gericht

die Entscheidung alleine trifft. Nur was Du dort tatsächlich äußerst, kann in der gerichtlichen Entscheidung auch ausdrücklich berücksichtigt werden. Nur die Wünsche, die Du aussprichst, können bedacht werden. Teile mit, wenn Du Gewalt erfahren hast, egal ob seelische, sexuelle oder körperliche Gewalt. Teile auch mit, wenn Du Dich mit etwas unwohl fühlst und nicht einschätzen kannst, ob das in Ordnung oder ob das Gewalt ist. Du darfst klar und deutlich sagen, wovor Du generell oder bei Deiner Aussage vor Gericht Angst hast und was Du nicht mehr erleben möchtest.

Es gibt auch einen sogenannten **Verfahrensbeistand**, der Dir vom Gericht gemäß § 158 Abs. 1 FamFG bestellt wird, um Dich zu unterstützen. Diese Vorschrift über den Verfahrensbeistand besagt: „*Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.*“

Der Verfahrensbeistand kann Dich zum Beispiel außerhalb des Gerichts an einem ausgewählten Ort treffen und Deine Wünsche und Sorgen anhören und kann auch mit Deinen Eltern sprechen, um sich ein Bild von der Situation zu machen. Seine Aufgabe ist es herauszufinden, was für das Kindeswohl, also für Dich, am besten wäre. Du darfst dem Verfahrensbeistand gegenüber alles äußern, was Dich belastet, wovor Du Angst hast, was Dir wichtig ist und was Du gerne möchtest. Im Familienrecht gilt der Grundsatz des Kindeswohlprinzips, der in § 1697a Abs. 1 BGB verankert ist. Dieser besagt, dass ein Gericht diejenige Entscheidung zu treffen hat, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Der Verfahrensbeistand hat dem Gericht auch mitzuteilen, was Du für Wünsche geäußert hast.

§§ 1684 und 1685 BGB regeln das Umgangsrecht. Hier kann das Familiengericht Umgänge mit dem Minderjährigen, zum Beispiel die Umgänge mit den Eltern, auch einschränken oder ganz ausschließen, wenn es feststellt, dass der Ausschluss des Umgangs dem Kindeswohl am besten entspricht. Auch das Umgangsrecht zu Geschwistern, Großeltern und engen Bezugspersonen für das Kind wird dort geregelt und kann durch das Gericht festgelegt werden. Du kannst auch Wünsche zum Umgang äußern.

§ Dein Recht auf Beratung - unabhängig von Jugendamt und Gericht

Wenn Du derzeit nicht zum Jugendamt gehen möchtest, hast Du auch die Möglichkeit, Dich an Beratungsstellen zu wenden. Du kannst auch zum Beispiel erst anonym bei der „Nummer gegen Kummer“ anrufen und Deine Situation und Probleme schildern. Es gibt dort auch eine Online-Beratung (E-Mail oder Chat), falls Du nicht telefonieren möchtest. Kontaktdaten zu Beratungsstellen und auch der „Nummer gegen Kummer“ findest Du ab Seite 36.

b) Das Strafrecht – Deine Rechte, wenn eine Straftat an Dir begangen wurde

Straftat von Sorgeberechtigten: Familienrecht trifft auf Strafrecht

Wenn eine Straftat von Sorgeberechtigten ausgeübt wird, können das Familienrecht und das Strafrecht aufeinandertreffen. Straftaten können von jedem ausgeübt werden. Von fremden Personen, aber auch von Dir bekannten Personen, von Freunden und auch von der Familie. Wenn ein Elternteil Dich zum Beispiel schlägt, so kann das einerseits zur Eröffnung eines familiengerichtlichen Verfahrens führen, in dem das Sorge- und Umgangsrecht in Bezug auf Dich besprochen werden. Gleichzeitig kann auch ein Strafverfahren wegen der an Dir begangenen Straftat eröffnet werden. Das familiengerichtliche Verfahren haben wir weiter oben beschrieben. Auf den Ablauf eines Strafverfahrens möchten wir nachfolgend eingehen und Dir kurz aufzeigen, was Dich da erwartet.





Unabhängig von der Aufklärung über Deine konkreten Rechte im Strafverfahren:
Sollte einmal etwas Schlimmes passieren, wo Du sehr schnell Hilfe benötigst, so kannst Du sofort zu jeder Polizeidienststelle gehen oder einfach die Nummer 110 anrufen und Deine Situation schildern und Deine Adresse nennen, wo die Polizei hinkommen soll. Du kannst dort nicht nur anrufen, wenn Du selbst betroffen bist, sondern auch anrufen, wenn Du Zeuge davon wirst, dass zum Beispiel jemand geschlagen oder anderweitig misshandelt wird. Du musst auch nicht schweigen, wenn es innerhalb Deiner Familie passiert. Häusliche Gewalt findet leider nicht selten statt. Du bist damit nicht alleine. Wenn eine Gewalttat stattgefunden hat und Du das Gefühl hast, dass hier auch dringend sofort medizinische Hilfe benötigt wird, so rufe die Nummer 112 an und schildere Deine Situation und nenne deine Adresse, wo der Notarzt hinkommen soll. Natürlich kannst Du die medizinische Rettung und den Polizeinotruf nicht nur bei Gewalt wie beispielsweise häuslicher Gewalt, sondern auch bei Unfällen unabhängig von einer Gewalttat anrufen, wenn Du siehst, dass Du oder jemand anderes dringend Hilfe benötigt.

Welche Straftaten gibt es, die Kinder und Jugendliche betreffen können?

Nachfolgend eine kleine Übersicht*:

- **Missbrauch von Schutzbefohlenen** (§ 174 StGB)
Hiernach macht sich jemand strafbar, wenn er sexuelle Handlungen an einer minderjährigen Person vornimmt, für die er Verantwortung trägt oder eine besondere Vertrauensstellung hat.
- **Sexueller Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen** (§§ 176 – 176e, 182 StGB)

Hierunter fällt auch das sog. Cybergrooming. Die Anbahnung von Kontakten zu Kindern über das Internet zur Vorbereitung von sexuellem Missbrauch wird als Cybergrooming bezeichnet. Strafbarkeitsregelungen finden sich in den §§ 176 ff. StGB. Das Bundeskriminalamt beschreibt Cybergrooming wie folgt:

„Der Begriff beschreibt die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet. Die Täter geben sich in Chats oder Online-Communitys gegenüber Kindern oder Jugendlichen als ungefähr gleichaltrig aus oder stellen sich als verständnisvolle Erwachsene

mit ähnlichen Erfahrungen und Interessen dar. So gewinnen sie das Vertrauen ihrer Opfer mit dem Ziel, sie zu manipulieren. In vielen Fällen bringen sie die Kinder dazu, ihnen freizügige Selbstporträts zu senden. Die Fotos werden dann teilweise als Druckmittel gegen die Minderjährigen eingesetzt, um sie zu weiteren Handlungen zu bewegen. Manche Täter verfolgen außerdem das Ziel, sich auch „offline“ mit den minderjährigen Opfern zu treffen und sie zu missbrauchen.“⁵

Auf der Webseite „Klicksafe“ heißt es weiter: „Cybergrooming kann im Grunde überall stattfinden, wo Kontaktmöglichkeiten bestehen. Besonders Dienste, von denen bekannt ist, dass Kinder und Jugendliche sie nutzen, sind für Täter*innen interessant. Dazu zählen große Online-Plattformen wie YouTube und Twitch, Soziale Netzwerke wie TikTok, Instagram und Facebook, aber auch Online-Spiele und Gamingplattformen wie Fortnite oder Steam. Um die Sicherheitsvorkehrungen der Plattformen zu umgehen, versuchen die Täter*innen nach der ersten Kontaktaufnahme oft auf private Kommunikationskanäle zu wechseln, etwa auf Messenger oder Videochat-Dienste.“⁶

- **Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht** (§ 171 StGB)
- **Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung** (§ 177 StGB)
- **Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger** (§ 180 StGB)
- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte** (§ 184b StGB)
- **Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte** (§ 184c StGB)
- **Sexuelle Belästigung** (§ 184i StGB)
- **Körperverletzungsdelikte** (§§ 223 ff. StGB)
- **Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zuhälterei** (§§ 232, 232a, 180a, 181a StGB), insbesondere die sog. „Loverboy“-Methode:
Hierbei geben die Täter zunächst eine Liebesbeziehung vor. Sie rekrutieren ihre Opfer im Internet, vor Schulen, vor Diskotheken und an anderen Plätzen. Wenn eine emotionale Abhängigkeit besteht, zwingen/drängen sie die Betroffenen (sehr oft minderjährige Mädchen) in die Prostitution und beuten sie dort aus.
- **Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft** (§ 233 StGB)

* die Liste ist nicht abschließend

⁵ https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html.

⁶ <https://www.klicksafe.de/cybergrooming>

- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)
- Nachstellung („Stalking“) (§ 238 StGB)
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Im Rahmen von digitaler Gewalt und sog. „Hate Speech“ (Hassrede) beispielsweise Beleidigungen, üble Nachrede, Verleumdung (§§ 185 f. StGB)

Das waren jetzt ganz schön viele Paragraphen. Wenn Dich ein Delikt näher interessiert, kannst Du im Internet den Paragraph eingeben und mehr dazu finden.

Ablauf eines Strafverfahrens

Wir möchten Dir nachfolgend beschreiben, wie ein Strafverfahren ablaufen kann und hierfür zunächst einen Fall schildern: *Sabine ist 16 Jahre alt und wurde von einem Bekannten nach einer Party vergewaltigt. Niemand außer sie und der Täter wissen bisher davon. Es geht ihr nicht gut und sie hat Angst. Sie überlegt Strafanzeige zu erstatten, fragt sich aber, wie das alles ablaufen würde. Sie hat auch Angst vor der Ungewissheit, weil sie nicht weiß, was im Falle einer Anzeige auf sie zukommen würde. Wenn Sabine sich zu einer Anzeige entschließe, würde Folgendes passieren:*

1. Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Wenn eine Straftat gemeldet wird (bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft), spricht man von einer Strafanzeige (ggf. einem Strafantrag). Wenn Du oder jemand anderes solch eine Strafanzeige stellt, z. B. weil Dir jemand wehgetan hat, dann beginnt ein längerer Weg, den man Strafverfahren nennt. Wenn den Behörden der Sachverhalt bekannt ist, beginnt meist die Polizei, zusammen mit der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens, zu ermitteln. Die Behörden prüfen, ob wirklich ein Verdacht auf eine Straftat besteht. Wenn ein sog. Anfangsverdacht besteht, also tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen, wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dabei wird versucht herauszufinden: Was genau ist passiert? Wer war beteiligt? Gibt es Zeugen oder andere Beweise? Du sollst dabei möglichst schonend befragt werden. Bestenfalls gibt es extra geschulte Polizist*innen, die mit Dir sprechen. Wenn Du möchtest, darf eine vertraute Person bei Dir sein. Die Polizei oder Staatsanwaltschaft kann Dich bitten, Deine Geschichte zu erzählen. Du kannst vorher oder während der Vernehmung sagen, wenn Dir etwas unangenehm ist oder Du eine

Pause brauchst. Wenn es um schwere Vorwürfe geht (z. B. bei sexueller Gewalt), kann eine Aussage in gewissen Fällen auch aufgenommen werden - damit Du es nicht immer wieder erzählen musst. Du kannst auch sagen, wenn Du lieber mit einer Frau oder einem Mann sprechen möchtest. Nach Deiner Aussage sammelt die Polizei meist weitere Informationen, z. B. durch: Befragung von Zeugen, Sichern von Nachrichten, Fotos oder anderen Beweisen und Untersuchung von Spuren (z. B. bei körperlicher Gewalt).

Du musst diesen Weg nicht alleine gehen. Du kannst begleitet werden durch:

- eine psychosoziale Prozessbegleitung (§§ 406g StPO). Diese psychosoziale Prozessbegleitung begleitet Betroffene im Strafverfahren, z.B. durch Information und Aufklärung über den Ablauf eines Strafverfahrens, Unterstützung bei der Vorbereitung auf Vernehmungen und Gerichtstermine, Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, ggf. Vermittlung an Opferanwält*innen, und vieles mehr.

Auf YouTube kannst Du Dir ein Video zur Zeugenbegleitung und psychosozialen Prozessbegleitung von PräventSozial anschauen: <https://www.youtube.com/watch?v=sJa5wRzARA4>

- eine*n Opferanwält*in, der/die Deine Interessen rechtlich gut vertreten kann. § 395 StPO nennt Straftaten, die geeignet sind, sich als Nebenkläger*in anzuschließen. Das bedeutet, dass man im Prozess viel mehr Rechte hat. Ein*e Nebenkläger*in kann z.B. in der Verhandlung anwesend sein und Fragen sowie Anträge stellen. Ein*e Anwält*in kann Dich in der Geltendmachung Deiner Rechte gut vertreten.

Bei bestimmten Straftaten können ein*e Opferanwält*in und die psychosoziale Prozessbegleitung auf Staatskosten beigeordnet werden (§ 397a Abs. 1 StPO; Prozesskostenhilfe bei § 397a Abs. 2 StPO). Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine zusätzliche Unterstützung und kann die anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Es sind zwei unterschiedliche Bereiche, die parallel nebeneinander laufen können.

Wichtig: Mache Dir bitte keine Sorgen um die Kosten. Melde Dich bei einer Beratungsstelle und die Menschen dort werden versuchen, Dir zu helfen. Wenn der Staat die Kosten für eine*n Anwält*in oder eine Zeugenbegleitung nicht übernimmt, können Hilfseinrichtungen häufig unterstützen.



2. Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Die Staatsanwaltschaft prüft alles, was ermittelt wurde. Jetzt kann es hauptsächlich zwei Möglichkeiten geben:

- **Das Verfahren wird eingestellt:** Wenn die Beweislage schlecht ist und es nicht genug Hinweise gibt, wird das Verfahren vielleicht eingestellt. Zu einem Gerichtsverfahren kommt es dann nicht. Das bedeutet aber nicht automatisch, dass Dir nicht geglaubt wird - manchmal reichen die Beweise für eine strafrechtliche Verurteilung einfach nicht aus. Du bekommst trotzdem Unterstützung, wenn Du das möchtest.
- **Es wird Anklage erhoben:** Wenn es genug Hinweise gibt, sagt die Staatsanwaltschaft: „Das soll vor Gericht geklärt werden.“ Der Beschuldigte soll sich also vor Gericht verantworten müssen. Es folgt die Anklage. Jetzt beginnt der Weg zum Hauptverfahren, also dem Gerichtsprozess.

3. Der Gerichtsprozess

Wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt und das Gericht die Hauptverhandlung eröffnet, kommt es zu einem Gerichtsprozess. In diesem Prozess wirst Du wahrscheinlich als Zeugin oder Zeuge eingeladen (außer Deine Aussage wurde vorher aufgezeichnet und wird nicht neu benötigt). Auch hier darf Dich jemand begleiten - z. B. ein*e Anwält*in, eine Vertrauensperson oder eine psychosoziale Prozessbegleitung. Es gibt Möglichkeiten, dass Du nicht direkt im Gerichtssaal aussagen musst, sondern in einem geschützten Raum oder per Video. Wenn Deine Aussage auf-

genommen wurde, musst Du möglicherweise auch gar nicht mehr aussagen. Während des ganzen Verfahrens gibt es Menschen, die Dir helfen, z.B.: Beratungsstellen, eine psychosoziale Prozessbegleitung, ein*e Anwält*in oder andere Personen, die einbezogen werden können.

Im Gerichtsprozess wird entschieden, ob die beschuldigte Person nach dem Strafrecht verurteilt werden muss oder nicht.

Der Ablauf eines Gerichtsverfahrens in der Hauptverhandlung ist ungefähr so:

Die Anklage wird von der Staatsanwaltschaft vorgelesen. Die beschuldigte Person darf sich äußern. Zeugen (vielleicht auch Du) werden gehört. Beweise werden gezeigt und besprochen. Der*Die Richter*in stellt Fragen. Der Prozess kann unterschiedlich lange dauern - manchmal nur ein paar Stunden, manchmal mehrere Tage (wenn die Sache sehr kompliziert ist).

Am Ende entscheidet das Gericht: Ist die Person nach dem Strafrecht schuldig? Wenn ja: Welche Strafe bekommt sie? Es kann sein, dass jemand z.B. eine Geldstrafe oder eine Gefängnisstrafe bekommt. Die Gefängnisstrafe kann je nach Fall zur Bewährung unter Auflagen oder Weisungen ausgesetzt werden. Das heißt, dass sich der Verurteilte z.B. 3 Jahre lang gut benehmen muss und zum Beispiel zur Therapie gehen oder Sozialstunden ableisten muss. Wenn er die Auflagen oder Weisungen nicht erfüllt oder erneut straffällig wird, kann die Bewährung widerrufen werden, sodass derjenige doch die Gefängnisstrafe ver-

büßen muss. Und wenn die Person nicht schuldig gesprochen wird? Dann wird das Gerichtsverfahren eingestellt oder es gibt es einen sogenannten Freispruch.

4. Nach dem Gerichtsprozess/dem Strafverfahren

Auch wenn der Prozess/das Strafverfahren vorbei ist, gibt es oft noch Fragen oder Gefühle, die bleiben. Deshalb ist es gut zu wissen: Du kannst weiterhin Hilfe bekommen, unabhängig davon, wie ein Strafverfahren ausgeht, z.B. durch Beratungsstellen oder Therapeuten. Wenn Du Dich wegen einer Einstellung oder einem Freispruch ungerecht behandelt fühlst, kannst Du mit Deinem*r Anwält*in sprechen. Diese können dann je nach Konstellation ggf. ein Klageerzwingungsverfahren in die Wege leiten, in Berufung gehen oder Revi-

sion einlegen. Das heißt, die Einstellung oder das Urteil wird noch einmal überprüft. Ein Strafverfahren kann anstrengend sein. Es ist okay, wenn Du Dich zwischendurch unsicher, traurig oder wütend fühlst. Wichtig ist: Du hast Rechte, Du wirst gehört. Du bekommst Schutz und Hilfe. Egal wie das Verfahren ausgeht: Es war richtig und mutig, darüber zu sprechen. Du hast damit einen wichtigen Schritt gemacht - für Dich und für andere.

Auf dieser Seite kannst Du mehr darüber erfahren, wie ein Prozess abläuft:
<https://zeugeninfo.de/zielgruppen/kinder/>

C) Das soziale Entschädigungsrecht

Dein Recht auf Zugang zu einer Traumaambulanz nach dem SGB XIV

Fallbeispiel: Olli ist 15 Jahre alt und wurde auf der Straße von jemandem geschlagen.

Wir - also die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. - unterhalten eine Traumaambulanz. Zu uns können Betroffene von Gewalt- und Sexualstraftaten kommen und eine psychotherapeutische Frühintervention erhalten. Normalerweise dauert es oft relativ lange bis man einen Platz bei einem*r Therapeut*in bekommt. Traumaambulanzen haben daher die Aufgabe, Akuthilfe nach Gewalt-/ Sexualstraftaten in Form von psychotherapeutischer Intervention zu leisten. Bei uns bekommt man wegen dieser „Akuthilfe“ relativ schnell einen Termin. Wenn Du also Opfer einer Gewalt-/ Sexualstraftat bist, dann kannst Du Dich an uns wenden, wenn Du psychotherapeutische Ersthilfe möchtest. Das Gute an dem Anspruch auf Traumaambulanz ist, dass es zu den sog. Schnellen Hilfen gehört. Das heißt, Du musst nicht beweisen, was dir passiert ist. Es genügt, wenn Du den Sachverhalt schilderst. Bei einem Strafverfahren kommt es ja bei Verurteilungen auf Beweise an. Das ist hier nicht so. Im Fallbeispiel oben hat Olli eine Körperverletzung erlitten. Diese stellt eine Gewalttat dar, deshalb könnte Olli grundsätzlich zu uns kommen. Hierbei gibt es allerdings, wenn Du - wie Olli - minderjährig bist, folgendes zu beachten:

Wie Du sicherlich weißt, benötigst Du als minderjährige Person meist die Unterschrift der Sorgberechtigten, also meist die Unterschrift Deiner Eltern. Wenn Deine Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben, dann müssen grundsätzlich beide Elternteile für eine psychotherapeutische Behandlung unterschreiben. Wenn Du also zum Beispiel

Kooperation zwischen Strafverfolgungsbehörde, Gericht und Jugendamt

- MiStra 35 (Mitteilungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen);
- 5 KKG:

§ 5 Mitteilungen an das Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht unverzüglich den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und übermittelt die aus ihrer Sicht zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlichen Daten. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Kind oder Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder die regelmäßig Umgang mit ihm hat oder haben wird, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.

Beachte: Aufgrund des Wortes „insbesondere“ ist der Katalog der genannten Straftaten nicht abschließend.



bei Deiner Mutter lebst und diese mit einer Behandlung einverstanden ist, Dein Vater aber nicht einverstanden ist, dann muss das Familiengericht entscheiden, außer Deine Mutter hat das alleinige Sorgerecht, eine Vollmacht oder Du kannst selbst schon alleine entscheiden.

Unter folgenden Voraussetzungen kannst Du alleine entscheiden und zu uns in die Traumaambulanz oder in eine andere Traumaambulanz in Deiner Gegend kommen und eine solche Therapie ohne Eltern beginnen:

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Deiner **Geschäftsfähigkeit**,
- Deiner **Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit**,
- Deiner **sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit**.

Ein Vertragsschluss (Behandlungsvertrag) mit Minderjährigen ist nicht einfach so möglich. Minderjährige zwischen 7 und 17 Jahren können alleine wirksam Verträge abschließen, wenn diese für sie gemäß § 107 BGB lediglich rechtlich vorteilhaft sind (**beschränkte Geschäftsfähigkeit**).

Lediglich rechtlich vorteilhaft können Behandlungsverträge für Minderjährige sein, wenn sich keine Zahlungsverpflichtung für sie ergibt. Bei der Inanspruchnahme der Leistungen unserer Traumaambulanz entstehen keine Kosten für die minderjährige Person, daher ist der Behandlungsvertrag lediglich rechtlich vorteilhaft.

Da die Traumaambulanz nach dem SGB XIV und der Traumaambulanzverordnung eine psychotherapeutische Versorgung ist, ist zusätzlich die Feststellung der **Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit** nötig.

Grundsätzlich wird eine Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit ab 14 Jahren angenommen, in Einzelfällen und nach Prüfung der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit kann diese auch schon bei Kindern unter 14 Jahren vorliegen. Ebenso können Personen, die älter als 14 Jahre alt sind, in begründeten Fällen als nicht einsichtsfähig beurteilt werden. Jeder Fall eines Minderjährigen, der ohne Sorgeberechtigte kommt und eine psychotherapeutische Behandlung beginnen möchte, bedarf der Prüfung in Bezug auf das Vorliegen einer Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit. Die Prüfung und das Ergebnis sollten von den Behandelnden gut dokumentiert und zu den Akten genommen werden.

Von der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit zu unterscheiden ist weiterhin die sog. **sozialrechtliche Handlungsfähigkeit**, d.h. ab welchem Alter Du Anträge nach dem Sozialrecht stellen kannst (ab dem Alter von 15 Jahren). Für die Sitzungen in der Traumaambulanz muss nämlich ein Kurz'antrag losgeschickt und die Sitzungen bei einem Landratsamt beantragt werden. Das Landratsamt

trägt dann bei Genehmigung des Antrags die Kosten der Behandlung.

Demnach kannst Du - wenn Du ganz alleine kommst - bei Vorliegen einer sog. Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sowie der sozialrechtlichen Handlungsfähigkeit eine Behandlung in der Traumaambulanz beginnen.

Folge: Du kannst derzeit ab 15 Jahren komplett alleine ohne Sorgeberechtigte zu uns in die Traumaambulanz kommen und diesen Kurzantrag stellen. Hierbei helfen wir Dir natürlich, wenn Du bei uns bist. Die Einsichts- und Einwilligungsfähigkeitsprüfung erfolgt dann in der ersten Stunde, in der die/der Therapeut*in Dich sieht. Insgesamt sind für Kinder und Jugendliche 18 Sitzungen möglich.

Das weitere soziale Entschädigungsrecht

Du hast die Möglichkeiten auf weitere Entschädigungsleistungen. Da die Durchsetzung aber teilweise aufwendig und mit anderen Beweismitteln verbunden ist, empfehlen wir Dir hier, dass Du am besten eine extra Beratung dazu aufsuchst. Das Jugendamt hat hierzu eine Bera-

tungspflicht (§ 10a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VIII). Du kannst Dich aber auch an andere Beratungsstellen wenden und dort nachfragen. Möglicherweise können diese einen Kontakt zu einem*r Anwält*in für Sozialrecht herstellen.



Hinweis für Beratende

Obwohl bei nicht heilkundlicher Behandlung keine Einsichts- und Einwilligungsfähigkeitsprüfung nötig ist, empfiehlt sich für die Beratenden dennoch eine Dokumentation der Prüfung, ob die minderjährige Person die Beratung versteht, überblicken kann und verlangt.

Hilfe für Betroffene unter 15 Jahren:

Du kannst natürlich auch unter 15 Jahren Hilfe bekommen, wenn Du alleine kommst. Ohne Eltern kannst Du immer auch dann kommen, wenn keine Heilbehandlung geplant ist, sondern z.B. eine Beratung (psychologische, pädagogische, usw.). Bei Beratungen ist keine Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit nötig, da keine Heilbehandlung vorliegt. Kinder und Jugendliche können daher grundsätzlich in jedem Alter eine Beratungsstelle alleine aufsuchen. Wir haben bei uns in der Einrichtung nicht nur eine Traumaambulanz (Psychotherapie), sondern auch andere Angebote für Kinder und Jugendliche, die keine Heilbehandlung darstellen und daher niedrigschwelliger zugänglich sind. Es gibt auch viele andere Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche. Kontakte findest Du ab der nächsten Seite.

Online kannst Du Traumaambulanzen in Deiner Nähe finden:

Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten:

<https://www.odabs.org/traumaambulanzen.html>

HilfT – Schnelle Hilfen für Traumaambulanzen:

<https://projekt-hilft.de/>

Teil III: Hilfsangebote

Inhaltsüberblick des Kapitels

3.1. Regionale Hilfsangebote in Karlsruhe	36
3.2. Überregionale Hilfsangebote	37

Teil III: Hilfsangebote

3.1. Regionale Hilfsangebote in Karlsruhe

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. (das sind wir)

Hilfe für:

- betroffene Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt-/Sexualstraftaten wurden. Hierfür gibt es unsere Traumaambulanz.
☎ 0721 669 82 089
- Kinder und Jugendliche mit Migrations- oder Fluchterfahrung in unserem PSZ-Nordbaden (Psychologische Beratung, Psychotherapie oder Sozialarbeit).
☎ 0721 470 52 105
- Personen ab 12 Jahren, die potentiell (sexuell) übergriffig sind und mit denen präventiv daran gearbeitet werden soll, dass nichts mehr passiert (im Gegensatz zum vorherigen Punkt besteht hier keine gerichtliche Weisung).
☎ 0721 470 43 935
- Jugendliche, die straffällig geworden sind und eine gerichtliche Therapieweisung zu uns bekommen (können).
☎ 0721 470 43 933

Kontaktdaten

🌐 www.bios-bw.de
✉ kinderschutz@bios-bw.de

Der Kinderschutzbund Stadt und Landkreis Karlsruhe

Kontaktdaten

🌐 <https://dksb-ka.de/>
✉ info@dksb-ka.de
☎ 0721 842208

AllerleiRauh Karlsruhe

Die Beratungsstelle AllerleiRauh berät Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre), die von sexueller Gewalt betroffen sind. Auch Eltern, Vertrauenspersonen der Betroffenen und pädagogische Fachkräfte können sich an AllerleiRauh wenden. Das Beratungsangebot ist vertraulich und kostenfrei.

Kontaktdaten

🌐 <https://www.karlsruhe.de/bildung-soziales/schutz-praevention/allerleirauh>
✉ allerleirauh@sjb.karlsruhe.de
☎ 0721 133 538 1

Wildwasser Karlsruhe

Die Beratungsangebote richten sich an von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Kontaktdaten

🌐 <http://www.wildwasser-karlsruhe.de>
✉ info@wildwasser-karlsruhe.de
☎ 0721 859 173

Online-Beratung: <https://wildwasser-karlsruhe.de/beratung-uebersicht/online-beratung-2/>

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.

Der Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. ist Anbieter vielfältiger Angebote und Projekte im Bereich der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII), der ambulanten Hilfen JGG, der freien Straffälligenhilfe sowie der Opferhilfe in Stadt und Landkreis Karlsruhe. Im Rahmen der Psychosozialen Prozessbegleitung bieten sie auch Hilfe für Menschen, die als Opfer einer schweren Straftat vor Gericht aussagen müssen und sich emotionale Unterstützung vor, während und nach der Gerichtsverhandlung wünschen.

Kontaktdaten

🌐 www.vfj-ka.de
✉ pspb@vfj-ka.de
☎ 0721 183 66 0

Frauenhaus Verein zum Schutz mißhandelter Frauen und deren Kinder e.V.

Das Angebot richtet sich an Betroffene von körperlicher Gewalt, sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, Stalking. Das Frauenhaus bietet Frauen und deren Kindern, die von häuslicher Gewalt bedroht sind oder häusliche Gewalt erlebt haben, eine vorübergehende Schutz- und Wohnmöglichkeit sowie Beratung an.

Kontaktdaten

🌐 <https://frauenhaus.de/>
✉️ karlsruhe@frauenhaus.de
☎️ 0721/567824

Weisser Ring – Karlsruhe

Hilfen umfassen beispielsweise Beratung und die Begleitung zur Polizei oder zur Gerichtsverhandlung. In wirtschaftlichen Notlagen gibt der Verein finanzielle Zuwendungen, z.B. übernimmt er unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten von rechtlicher Unterstützung.

Kontaktdaten:

🌐 karlsruhe-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de
✉️ karlsruhe@mail.weisser-ring.de
☎️ 0151/55164726

3.2. Überregionale Hilfsangebote

Nummer gegen Kummer für Kinder & Jugendliche

Du kannst Dich beim Kinder- und Jugendtelefon des Vereins „Nummer gegen Kummer“ melden. Das ist ein kostenloses und anonymes Gesprächsangebot an Kinder und Jugendliche jeden Alters. Die Beraterinnen und Berater helfen dabei, Situationen, Probleme und Entwicklungsaufgaben besser zu bewältigen

- Chatberatung (anonym und kostenlos) ist möglich von montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 20 Uhr: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/online-beratung/>
- Jugendliche beraten Jugendliche: Wenn Du denkst „Die Erwachsenen verstehen mich eh nicht!“ oder Du Sorgen und Fragen hast, die Du lieber mit jemandem in Deinem Alter, aber nicht unbedingt mit einem*einer Freund*in, besprechen möchtest, dann sind auch Berater*innen zwischen 16 und 27 Jahren für Dich da. Sie behandeln jedes Deiner Anliegen vertraulich und nehmen sich jede Menge Zeit für Dich. Dies ist möglich immer samstags von 14 bis 20 Uhr

unter der Nummer 116 111.

- Die Nummer gegen Kummer berät Eltern und andere Erwachsene, die sich um Kinder sorgen, montags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 9:00 bis 19:00 Uhr unter der Rufnummer **0800 111 0 550**.

Kontaktdaten

🌐 <https://www.nummergegenkummer.de/>

✉️ info@nummergegenkummer.de

☎️ anonym und kostenlos: 116 111 (montags bis samstags von 14 bis 20 Uhr)

Beachte: Wenn Du nicht selbst betroffen bist, Du Dir aber Sorgen um jemanden machst, kannst Du Dich ebenfalls bei der „Nummer gegen Kummer“ melden.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Das Hilfe-Telefon berät anonym, kostenfrei, mehrsprachig und in Gebärdensprache.

Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr
Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr

Hinweis: Das Hilfetelefon ist nicht besetzt an bundesweiten Feiertagen und am 24. und 31.12.

Kontaktdaten

🌐 <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfetelefon>

☎️ 0800 22 55 530

Onlineberatung für Kinder & Jugendliche der Caritas:

🌐 <https://beratung.caritas.de/kinder-jugendliche/registration>

Onlineberatung für Kinder & Jugendliche/ JugendNotmail:

🌐 <https://jugendnotmail.de/>

Kostenlose und vertrauliche Mailberatung für Menschen unter 25 Jahren bei Suizidgedanken

🌐 <https://www.u25-deutschland.de/>

Kostenfreie und vertrauliche Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren

🌐 <https://www.krisenchat.de/>



Hilfe und Informationen bei suchtkranken oder psychisch kranken Eltern

🌐 <https://www.hilfenimnetz.de/>

Beratung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund

🌐 <https://beratung.jugendmigrationsdienste.de/>

Sofahopper

Auf Sofahopper.de finden junge Menschen Hilfe, die wohnungslos sind oder Gefahr laufen, ihre Bleibe zu verlieren. Per Chat oder per Mail gibt es Beratung bei familiären oder schulischen Sorgen, beim Umgang mit Behörden, Anträgen, Schulden oder gesundheitlichen Problemen. Das Angebot ist für Minderjährige und junge Volljährige bis zum 27. Geburtstag:

🌐 <https://sofahopper.de/>

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ ist ein bundesweites Beratungsangebot für Frauen, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben. Es gibt telefonische Beratung, Chat-Beratung oder E-Mail-Beratung. Es werden Betroffene aller Nationalitäten unterstützt, mit und ohne Behinderung – 365

Tage im Jahr, rund um die Uhr. Auch Angehörige, Freundinnen und Freunde sowie Fachkräfte können anonym und kostenfrei beraten werden.

Sofort-Chat- oder sichere E-Mail-Beratung:
<https://onlineberatung.hilfetelefon.de/>

Kontaktdaten

🌐 <https://www.hilfetelefon.de/>
☎ 116 016

Telefonseelsorge

Gesprächsangebote bei Sorgen, Trauer, Ängsten, Einsamkeit, Suizidgedanken und anderen Problemen.

Kontaktdaten

🌐 <https://www.telefonseelsorge.de/>
✉ <https://www.telefonseelsorge.de/mail/>
☎ 0800 1110 111 oder 222

Chat: <https://www.telefonseelsorge.de/chat/>

Suse-hilft.de

Das Angebot richtet sich an Frauen und Mädchen mit Behinderung. Frauen und Mädchen mit Behinderungen erleben oft Gewalt. Auf der Webseite sind Fachleute und Hilfe in ganz Deutschland zu finden. Hier gibt es Infos in schwerer und Leichter Sprache und in DGS: <https://www.suse-hilft.de/de/>

Kinderschutz-Zentren

Die Kinderschutz-Zentren sind Beratungsstellen für von Gewalt betroffene Kinder, Jugendliche und Familien. Dazu gehören sexualisierte, körperliche, psychische Gewalt und emotionale Vernachlässigung, Partnerschaftsgewalt sowie alle sonstigen Formen der Kindeswohlgefährdung.

Kontakt zu den Kinderschutzzentren nach Orten

🌐 <https://www.kinderschutz-zentren.org/kinder-schutz-zentren/>

Pausentaste

Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe. Pausentaste ist ein Angebot für Kinder und Jugendliche, die sich um ihre Familien kümmern.

Kontaktdaten

🌐 <https://www.pausentaste.de/>

Polizeinotruf

☎ 110

Medizinischer Notruf

☎ 112

Beratung für Jungen, Männer und Väter

Das Männerberatungsnetz bündelt Beratungsangebote, die auf Anliegen und Konfliktlagen von Jungen, Männern und Vätern spezialisiert sind.

Kontaktdaten

🌐 <https://maennerberatungsnetz.de/>

Onlineberatung für Jungen und Männer:
<https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/jungen-und-maennerberatung/start>

Hilfetelefon bei Gewalt an Männern

Hilfetelefon bei Gewalt

Kontaktdaten

🌐 <https://www.maennerhilfetelefon.de/>

✉ <https://www.maennerhilfetelefon.de/e-mail-beratung>

☎ 08001239900

Sofort-Text-Chat: <https://onlineberatung.maenner-hilfetelefon.de/>

Online Datenbank für Betroffene von Straftaten

🌐 <https://www.odabs.org/index.html>

Serviceportal Baden-Württemberg zu Opferschutz und Opferhilfe

🌐 <https://www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000887>

Zeugeninfo.de

Die Website bietet mithilfe von frei zugänglichen Informationen sowie Telefon- und Onlineberatung niederschwellige Möglichkeiten, sich mit Verfahrensabläufen vertraut zu machen und bei Bedarf fachliche Antworten zu erhalten

🌐 www.zeugeninfo.de

Hilfe-Info für Betroffene von Straftaten

🌐 https://www.hilfe-info.de/Webs/hilfeinfo/DE/Home/home_node.html

Opferbeauftragter Baden-Württemberg

🌐 <https://opferbeauftragter-bw.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite>

Auch in Deutschland waren in den vergangenen Jahren Terroranschläge, Amokläufe und Großschadensereignisse mit Toten und Verletzten zu beklagen. Der strafrechtliche Opferschutz ist zwar mittlerweile gut ausgebaut und es gibt verschiedene Möglichkeiten, finanzielle Leistungen zu erhalten. Auch bieten viele Opferschutzorganisationen ihre Hilfe an. Bei diesem großen Angebot besteht jedoch die Gefahr, dass die Verletzten und Hinterbliebenen den Überblick verlieren und sich in dieser besonders schwierigen Situation alleine gelassen fühlen. Daher steht ihnen auf Wunsch der Opferbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg Alexander Schwarz mit seinem Team zur Seite. Diese bieten an:

- Betreuung und Beratung von Opfern, Angehörigen und Betroffenen derartiger Straftaten sowie deren Vermittlung in bestehende Hilfsangebote vom Beginn der Akutphase bis zum Abschluss der Nachsorgephase.
- Lotsendienst für die Opfer sonstiger Straftaten mit gegebenenfalls Vermittlung in bestehende Hilfsangebote.

Sie sind auch allgemeine Ansprechpartner für Opferhilfsorganisationen.



Mutig ist, wer bereit ist, & Hilfe zu suchen & angebotene Hilfe anzunehmen.

Kontaktdaten

Opferbeauftragter der Landesregierung Baden-Württemberg, Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

☎ 0711 279-2093

✉ Opferbeauftragter@jum.bwl.de

Opferbeauftragter Rheinland-Pfalz

Kontaktdaten

Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz

🌐 <https://lsjv.rlp.de/opferbeauftragter-des-landes-rheinland-pfalz>

✉ opferbeauftragter@lsjv.rlp.de

☎ +49 6131 967 100

Opferbeauftragte anderer Bundesländer

🌐 <https://www.hilfe-info.de/Webs/hilfeinfo/DE/HilfeUndBeratung/AnsprechpartnerUndBeratungsstellen/BundUndLaender/BundUndLaender.html>

Opferbeauftragte der Staatsanwaltschaften

Es gibt als Neuerung in Baden-Württemberg spezielle Opferbeauftragte bei den Staatsanwaltschaften. Bitte frage bei den entsprechenden Staatsanwaltschaften nach.

Projekt Hilft

Schnelle Hilfen in Traumaambulanzen und Überblick der Traumaambulanzen in Deutschland

🌐 <https://projekt-hilft.de/>

PräventSozial

Zeugenbegleitung und Psychosoziale Prozessbegleitung

🌐 <https://praeventsozial.de/taetigkeitsfelder/zeugenbegleitung-und-psychosoziale-prozessbegleitung/>



Teil IV: Für alle Menschen, die helfen wollen

Kapitelübersicht

4.1. Wo kann ich meinen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden?	42
4.2. Umgang mit der Schweigepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	42
4.3. Wie gehe ich mit Online-Missbrauchsdarstellungen um?	43
4.4. Kindgerechte Justiz im Strafverfahren	43
4.5. Kindgerechte Justiz im familienrechtlichen Verfahren	43
4.5.1. Aufklärung über die PAS-Vorannahme	43
4.5.2. Auswirkung von häuslicher Gewalt auf das Umgangs- und Sorgerecht	44
4.6. Childhood-Häuser in Deutschland	45
4.7. Die Medizinische Kinderschutzhotlinne	45
4.8. Hinweis auf den interkollegialen Ärzteausstausch	45
4.9. Masterplan Kinderschutz des Sozialministeriums Baden-Württemberg	45
4.10. Für Eltern und Erziehende	46
4.11. Unbegleitete minderjährige Geflüchtete	46



Teil IV: Für alle Menschen, die helfen wollen

Effektiver Kinder- und Jugendschutz ist ein Schutzhilfeschild für junge Menschen vor Gewalt und Übergriffen. Zugleich ist effektiver Kinder- und Jugendschutz ein Fundament für eine friedliche und gewaltfreie Gesellschaft. Wer früh geschützt wird, trägt seltener schwere seelische Wunden, gerät seltener in gewaltgeprägte Beziehungen und durchbricht früher einen Kreislauf der Gewalt, wird weniger wahrscheinlich zum Opfer und weniger wahrscheinlich zum Täter. Effektiver Kinder- und Jugendschutz braucht auch Mut - den Mut hinzusehen, Verantwortung zu übernehmen und manchmal schwierige Entscheidungen zu treffen. Denn gerade dort, wo unterschiedliche Interessen und Perspektiven aufeinandertreffen, braucht es die klare Haltung, dass das Wohl des Kindes an erster Stelle steht und andere Belange zurückzutreten haben.

4.1. Wo kann ich meinen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden?

4.1.1. Regional (Karlsruher Raum)

Bei Verdacht und in konkreten Fällen ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) der Stadt Karlsruhe eine zentrale Anlaufstelle. Der ASD übernimmt den gesetzlichen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Bei einem Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls wird das Gefährdungsrisiko abgeschätzt und notwendige Schritte zum Schutz des Kindes eingeleitet. Eine Meldung durch Bürger*innen kann auch anonym erfolgen.

Wenn Sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen, wenden Sie sich bitte an eine der folgenden Stellen:

☎ Allgemeiner Sozialer Dienst: 0721 133-5301

Außerhalb der regulären Arbeitszeiten, auch abends, nachts sowie an Wochenenden und Feiertagen: ☎ Polizei: 0721 666-0

Weiterführende Informationen unter
🌐 <https://www.karlsruhe.de/bildung-soziales/schutz-praevention/kinderschutz>

4.1.2. Überregional

Hier finden Sie eine Liste der Jugendämter in Deutschland:

🌐 <https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/jugendaemter-der-bundesrepublik-deutschland-160458>

Jugendämter haben nach § 8a SGB VIII einen Schutzauftrag und sind verpflichtet bei Kindeswohlgefährdungen zu handeln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

4.2. Umgang mit der Schweigepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

§ 4 KKG regelt die Möglichkeit, die Schweigepflicht durchbrechen zu können. Hierbei sollen auch Berufsgeheimnisträger*innen im Rahmen ihres Beratungsanspruches nach § 4 Abs. 2 S. 1 KKG beraten werden. § 4 KKG sieht bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ein stufenweises Vorgehen vor. Berufsgeheimnisträger*innen des § 4 Abs. 1 Nr. 1-7 KKG (z.B. Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Berufspycholog*innen, Erziehungsberater*innen, Sozialarbeiter*innen, Lehrer*innen) sollen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt sind sowie hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Berufsgeheimnisträger*innen haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie dürfen dieser Person die erforderlichen Daten übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren (§ 4 Abs. 2 KKG). Es ist sorgfältig zu prüfen, ob die Einbeziehung der Sorgeberechtigten geeignet ist, das Kindeswohl zu schützen. Scheidet eine

Abwendung der Gefährdung durch die genannte Vorgehensweise aus oder ist dieses Vorgehen erfolglos, so sind die Berufsgeheimnisträger*innen befugt, dem Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung zu melden (mit personenbezogenen Daten). Die einzelnen Schritte sollten hierbei dokumentiert werden.

Unabhängig von § 4 KKG darf bei akuten und konkreten Kindeswohlgefährdungen die Schweigepflicht gebrochen werden - auch beispielsweise gegenüber der Polizei, die nicht nur repressiv im Rahmen der Strafverfolgung tätig werden kann, sondern auch präventiv im Rahmen der Gefahrenabwehr. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob und inwieweit Sie die Schweigepflicht im konkreten Fall brechen können, holen Sie sich Rat.

4.3. Wie gehe ich mit Online-Missbrauchsdarstellungen um?

Das gemeinsame Factsheet der Beschwerdestellen (**FSM** (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.), **eco** (Verband der Internetwirtschaft e.V.) und **jugendschutz.net**) bereitet "Dos und Don'ts" verständlich auf und gibt Interessierten und Betroffenen konkrete Hilfestellungen an die Hand. Thematisiert wird, ob und wie Beweise gesichert werden sollten, welche Möglichkeiten es für die Meldung und Anzeige von Inhalten gibt und auch, was auf jeden Fall vermieden werden sollte, um sich nicht selbst strafbar zu machen.

Sie finden das Factsheet hier: <https://www.jugendschutz.net/mediathek/artikel/online-auf-missbrauchsdarstellungen-gestossen-oder-deren-verbreitung-beobachtet>

4.4. Kindgerechte Justiz im Strafverfahren

- Wir möchten auf den „**Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren - Empfehlung von kinderrechtsbasierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen**“ verweisen.
- Zwei weitere Fachpublikationen gehen der Frage nach, wie es um die Umsetzung kindgerechter Justiz steht.
 - Analyse "**Kindgerechte Justiz in der strafrechtlichen Praxis**" (abrufbar auf der Webseite des Deutschen Kindeshilfswerkes). Die

Analyse erläutert, wie Kinder als Zeugen und Verletzte in Gerichtsverfahren unterstützt werden und wo noch Handlungsbedarf besteht.

- „**Abschlussbericht: Qualitative Erhebung im Projekt "Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug*innen"**

Die qualitative Begleitforschung liefert Erkenntnisse darüber, ob der „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“ des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen der Fachpraxis bekannt ist, ob und wie er im Justizalltag angewendet wird.

4.5. Kindgerechte Justiz im familienrechtlichen Verfahren

Wir möchten auf den „**Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren**“ verweisen.

4.5.1. Aufklärung über die PAS-Vorannahme

Viele Jugendämter und Gerichte leisten gute Arbeit. In unserer alltäglichen Arbeit haben wir hier bereits im nahen Umfeld gute Erfahrungen gemacht. Dennoch möchten wir auf Missstände aufmerksam machen, die unzweifelhaft leider auch Realität in Deutschland sind. Hierzu möchten wir die Fallanalyse von Wolfgang Hammer „Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland – Eine Analyse medialer Falldokumentation“ aus dem Jahr 2024 empfehlen, der u.a. zur PAS-Vorannahme schreibt:

„Die Medienberichterstattung zeigt, dass die Erzählung über die Mutter, die nicht möchte, dass „ihr“ Kind den Papa liebhat und die ihre „Fügungsgewalt“ als Hauptbezugsperson mit dem Kind „als Faustpfand“ ausübt (PAS-Vorannahme), einen zentralen Stellenwert bei Jugendämtern und in familienrechtlichen Verfahren haben kann. Diese simple Behauptung garantiert Mitgefühl und Empörung. Sie wird von Väterrechtlern über Medienkampagnen verbreitet und in politischen Kontexten genutzt (vgl. S. 56 ff). Die Berichterstattungen decken auf, dass diese Behauptung, die auf dem „Parental Alienation Syndrom“ (PAS/ Eltern-Kind-Entfremdung) beruht, zu einer Annahme geworden ist, die einer Vorverurteilung der Mutter bei Jugendämtern und in Familiengerichten gleichkommen kann. Die „PAS-Vorannahme“ kann demgemäß handlungsleitend in Jugendämtern und familienrechtlichen Verfahren sein. Argumentiert

wird dabei wahlweise etwa mit der „Entfremdung des Kindes vom Vater“, einer „Bindungsintoleranz“ der Mutter, einer „symbiotischen Mutter-Kind-Beziehung“ oder einer „psychischen Störung“ der Mutter. Das Ergebnis ist das gleiche: Die Mutter ist ein Störfaktor in der Beziehung des Kindes zum Vater. Die Berichterstattung zeigt auf, dass jeder Verfahrensschritt der Bestätigung der PAS-Vorannahme dienen kann – zu Lasten der Sachaufklärung in familienrechtlichen Fällen. Selbst gegen teilige Evidenzen können diese Vorannahme nicht widerlegen. Sie setzt einen Automatismus in Gang, der Kinder und Mütter gefährdet. Die Folgen für die Kinder sind Leben in Zwangswechselmodellen, Inobhutnahmen, häufig unter Anwendung von staatlicher Gewalt, Heimunterbringungen und Umplatzierungen zum Vater, Zwangsumgänge und in möglichen Fallgeschehen Tötungen... Im Zuge der PAS-Vorannahme kommt bindungstheoretisches und (entwicklungs-)psychologisches Wissen nicht zur Anwendung. Im gleichen Zuge wird die Mutter-Kind-Bindung marginalisiert... Im Jahr 2023 wurde – seitens des Bundesverfassungsgerichts – auf die langjährige wissenschaftliche Evidenzlage reagiert (Az.: 1 BvR 1076/23, Entscheidung vom 17.11.2023). Es handele sich bei PAS um ein „überkommenes und fachwissenschaftlich als widerlegt geltendes Konzept“. Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts löst jedoch bislang keine Umkehr auf breiter Basis in Jugendämtern und Familiengerichten aus, sondern die Praxis unter der PAS-Vorannahme kann mit anderen Begrifflichkeiten fortgesetzt werden.“⁷

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verurteilt die Praxis, wonach Frauen, die häusliche Gewalt als Grund für eine Ablehnung von Umgangskontakten und eine Fortsetzung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorbringen, als „nicht kooperativ“ und als „ungeeignete Mutter“ angesehen werden (FamRZ, 2023, 277). Der EGMR kritisiert auch die Wohlverhaltenspflicht (§ 1684 Abs. 2 BGB) bei häuslicher Gewalt: sie führt zu sekundärer Viktimisierung, wenn Mütter sich auf Gewalt berufen und dies vom Gericht als PAS gedeutet wird. Dies stellt eine Verletzung von Art. 8 EMRK durch eine Verletzung von Art. 31 der Istanbul-Konvention dar, womit direkt zum nächsten Punkt übergeleitet wird.

⁷ „Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland – Eine Analyse medialer Falldokumentation“ von Wolfgang Hammer, 2024, S. 22, 23.

4.5.2. Auswirkung von häuslicher Gewalt auf das Umgangs- und Sorgerecht

Nicht selten wird im Verfahren Gewalt am anderen Elternteil - meist gegen die Mutter - nicht als Argument für eine Kindeswohlgefährdung in Betracht gezogen. Begründet wurde dies damit, dass die Gewalt nicht gegen das Kind selbst stattgefunden habe. Es ist jedoch anerkannt, dass Gewalt gegen ein Elternteil auch psychische Gewalt gegen das Kind ist.

In Art. 31 der Istanbul-Konvention heißt es:

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden. Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“

In Art. 45 der Istanbul-Konvention heißt es:

„Die Vertragsparteien können weitere Maßnahmen in Bezug auf Täter und Täterinnen treffen, beispielsweise ... den Entzug der elterlichen Rechte, wenn das Wohl des Kindes, das die Sicherheit des Opfers umfassen kann, nicht auf andere Weise garantiert werden kann.“

Das Oberlandesgericht Frankfurt stellte 2024 klar (Beschluss v. 10.09.2024, 6 UF 144/24), dass die von einem Kind miterlebte Gewalt gegen die Mutter eine eigenständige Form der Kindesmisshandlung ist:

„Zweifellos stellt miterlebte Gewalt eine spezielle Form der Kindesmisshandlung dar, nach der Definition der American Professional Society on Abuse of Children (APSAC, Brassard et al., 2019, S. 6) in Form der psychischen Misshandlung und hier der Unterform des Terrorisierens: [...] Terrorisieren beinhaltet folgendes: 6. Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Angehörige, Haustiere oder geliebte Objekte des Kindes, einschließlich häuslicher/Partnerschaftsgewalt, durch das Kind beobachtbar; [...]“ (OLG Frankfurt, Beschluss vom 3. Juni 2022 - 1 UF 242/21 - juris). Zudem beeinträchtigt das Miterleben häuslicher Gewalt das Sicherheitserleben des Kindes in seinen Beziehungen zu beiden Elternteilen und vor dem Kind ausgetragene massive Auseinandersetzungen stellen erhebliche Risikofaktoren für die kindliche



Entwicklung dar (vgl. Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner FamRZ 2004, 1241 (1244 f.)).“

Auch der Deutsche Juristinnenbund fordert in einer Pressemitteilung vom 24.10.2024:

„Wir appellieren nachdrücklich an Bund und Länder: Setzen Sie sich für eine Reform ein, die ...
... den Gewaltschutz nicht nur gesetzlich im Sorgerecht verankert, sondern auch im Umgangsrecht.
„Im Falle von häuslicher Gewalt und Partnerschaftsgewalt muss vermutet werden, dass der Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil in der Regel nicht dem Kindeswohl dient. Von gewaltbetroffenen Elternteilen kann nicht verlangt werden, ihre Schutzinteressen zu gefährden, um die Wohlverhaltenspflicht zu erfüllen“, so die Verbände.“⁸

Kürzlich hat Bundesjustizministerin Stefanie Hubig verkündet, härter gegen häusliche Gewalt vorgehen zu wollen. Und zwar nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Familienrecht. Wer physische Gewalt gegen die Partnerin ausübt, müsse damit rechnen, dass er sein Kind nicht mehr sehen darf. Bisher wird es häufig so gehandhabt, dass nur dann in das Sorgerecht und Umgangsrecht eines gewaltausübenden Elternteils eingegriffen wurde, wenn das Kind selbst Opfer von dieser Gewalt wurde. Nicht aber dann, wenn es Zeuge häuslicher Gewalt ist. Es soll nun im Gesetz geregelt werden, dass bei Gewalt gegen den anderen Elternteil der Umgang mit dem Kind beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden kann.

Auch psychische Gewalt solle besser berücksichtigt werden und Einschränkungen von Sorgerecht oder Umgangsrecht auch dann vorgenommen werden können, wenn „schwere Beleidigungen oder Bedrohungen“ ausgesprochen werden.

Wir möchten zusätzlich auf folgende Petition aufmerksam machen:

https://www.change.org/p/gewaltschutz-im-familiengericht-jetzt?redirect_reason=guest_user

4.6. Childhood-Häuser in Deutschland als Option der Kooperation im Sinne des Kindeswohls

<https://www.childhood-de.org/childhood-haus/haeuser/>

4.7. Die Medizinische Kinderschutzhotline

Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes, bundesweites, kostenfreies und 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige der Heilberufe, Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte bei Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch: <https://kinderschutzhotline.de/>

4.8. Hinweis auf den interkollegialen Ärzteaustausch nach § 4 Abs. 6 KKG (jeweiliges Landesrecht beachten)

4.9. Masterplan Kinderschutz des Sozialministeriums BW

Beschreibung durch das Ministerium:

Die Webplattform Kinderschutz hat zum Ziel, den Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit sowie anderen im Kinderschutz tätigen Personen aus den Bereichen Gesundheit, Schule und Kita, Justiz oder Polizei in Baden-Württemberg, eine Über-

⁸ <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-35>



sicht über Angebote und Ansprechpersonen in den Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie Zugang zu wichtigen Handreichungen und Informationen zu kinder- und jugendschutzrelevanten Themen zu geben.

Die Webplattform soll darüber hinaus die Sammlung und Verbreitung von Arbeitsmaterialien ermöglichen, einen Überblick über relevante Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten bieten, sowie auf aktuelle Veranstaltungen und Aktionen im Land hinweisen. Eltern und Angehörige, Betroffene, sowie Personen aus den Bereichen Schule und Kita, Polizei, Justiz und Gesundheit, sollen zudem zuverlässig und übersichtlich ihre Zielgruppe betreffende Angebote weitergeleitet werden. Gleichzeitig sollen aber auch die Angebote und Aufgaben dieser Bereiche (Schule und Kita, Polizei, Justiz und Gesundheit) für die Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden. So soll die Interdisziplinarität im Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aufgezeigt und der Arbeitsalltag sowie die Vernetzung zwischen den Bereichen erleichtert werden. Perspektivisch ist es das Ziel, dass die Webplattform Kinderschutz, eine Lotsenfunktion in Baden-Württemberg einnimmt und als zentraler Informationspunkt für Fachkräfte im Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe fungiert. Die Webplattform Kinderschutz wird derzeit gemeinsam mit einer Agentur entwickelt und soll zukünftig weiterhin inhaltlich weiterentwickelt und aktualisiert werden. Bei der Erstellung der Webplattform wird dabei ein besonderer Fokus auf die Langlebigkeit der Inhalte sowie einen möglichst ressourcenschonenden Betrieb gelegt. Die Webplattform Kinderschutz ist im Internet unter <https://kinderschutz-bw.de> erreichbar.

4.10. Für Eltern und Erziehende

- Diese Websites bieten aktuelle News aus der Medienwelt, Hintergrundwissen zur Medienerziehung sowie konkrete Tipps im Umgang mit Medien. Dazu können Sie sich je nach Themeninteresse informieren: <https://www.schau-hin.info/> und <https://www.klicksafe.de>
- Die Nummer gegen Kummer berät Eltern und andere Erwachsene, die sich um Kinder sorgen, montags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 9:00 bis 19:00 Uhr unter der Rufnummer 0800 111 0 550.

4.5.11. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Informationen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleiteteminderjaehrige-node.html>

Therapeutisches Arbeiten mit jungen geflüchteten Menschen - Arbeitshilfe zur Beantragung von Kostenübernahmen für Therapien und Sprachmittlung (vom Bundesfachverbund Minderjährigkeit und Flucht sowie der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer):

<https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2025/03/bumf-broschuere-arbeitshilfe-kostenuebernahme.pdf>

Asylberatung:

<https://www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/>
<https://www.proasyl.de/asylberatung/>
<https://fluechtlingsrat-bw.de/adressen/>

Notizen

Impressum

Herausgeber

Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Postanschrift

Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe
 www.hilfe-fuer-opfer.de

Inhalt

Sandra Reitz

Gestaltung

Maria Nauck
Sabrina Sengle

Satz und Umsetzung

Maria Nauck

Druckversion

November 2025

Publikationsbestellung

 www.bios-bw.com
 info@bios-bw.de
 0721 470 439 35

Eine Informationsbroschüre

der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.

Die Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. ist eine beim Oberlandesgericht Karlsruhe ansässige gemeinnützige Einrichtung, die sich mit therapeutischem Schwerpunkt vor allem für den präventiven Opferschutz einsetzt. Im Rahmen von verschiedenen Projekten und Tätigkeitsfeldern baut BIOS-BW dabei auf drei Säulen:

- Direkte Unterstützung durch die therapeutische Hilfe für betroffene/traumatisierte Menschen.
- Präventive Unterstützung damit es nicht zu einer Tat kommt.
- informative Unterstützung durch Kommunikation, Forschung und Weiterbildung.

Disclaimer

Diese Druckschrift wird von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Alle Inhalte unseres Leitfadens wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. BIOS-BW kann jedoch keinerlei Haftung übernehmen. Der Leitfaden ersetzt nicht die zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Polizei und mit einem auf die Vertretung von Opfern spezialisierten Rechtsanwalt bzw. einer Rechtsanwältin.